



EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN

Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Arbeitshilfe
für die steuerliche
Bestandsaufnahme



KIRCHENGEMEINDE

Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme der Kirchengemeinde

Haftungsausschluss

Die nachstehend zur Verfügung gestellten Informationen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Die Information gibt die Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen und ggf. die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie Verfügungen der Finanzverwaltung wieder. Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Erstellung dieser Information (02/2019). Auf künftige Änderungen in der rechtlichen Beurteilung wird nicht hingewiesen. Eine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig, kann keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen übernommen werden, welches sich allein auf die erteilten Informationen gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Inhalt

1.	Zusammenfassende Einführung in die Aufgabenstellung.....	3
2.	Steuer ABC.....	4
	Zusammenstellung typischer Betätigungsfelder z. B. der Kirchengemeinden und deren umsatzsteuerliche Einordnung in alphabetischer Reihenfolge	
3.	Katalog.....	31
	Klassifizierung typischer Betätigungsfelder z. B. der Kirchengemeinden nach umsatzsteuerlichen Kriterien in Tabellenform (A=steuerpflichtig, B= steuerfrei, C= nicht steuerbar)	

1. Zusammenfassende Einführung in die Aufgabenstellung

Durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu geordnet.

Der Gesetzgeber hat den jPöR die Option eingeräumt, § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), der bisher die umsatzsteuerliche Behandlung der jPöR regelte, weiter für Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden. Diese Option wurde für die kirchlichen Körperschaften der Gliedkirchen nahezu flächendeckend ausgeübt, so dass den Gliedkirchen eine Übergangsfrist zur Verfügung steht, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Um die Gliedkirchen zu unterstützen, stellt diese Handreichung eine komprimierte Darstellung der neuen Rechtslage und die Einordnung typischer Sachverhalte im Rahmen eines Katalogs bereit. Darüber hinaus sind praktische Hinweise für die erforderlichen Maßnahmen enthalten.

Bislang wurden jPöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als (umsatzsteuerlicher) Unternehmer angesehen. Durch die Anknüpfung an den Begriff des Betriebes gewerblicher Art aus dem Körperschaftsteuerrecht wurden Umsätze unter 35.000 EUR (Nichtaufgriffsgrenze) bislang in aller Regel als nicht steuerbar behandelt. Diese Möglichkeit besteht ab dem Jahr 2021 nicht mehr.

Der neue § 2b UStG kehrt die bisherige Systematik um:

Danach sind jPöR, soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage handeln, stets Unternehmer und ihre Leistungen sind als umsatzsteuerbarer Umsatz den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterworfen.

Sie gelten nur dann **nicht** als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, d. h. wenn sie auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig werden (Gesetz, Verordnung, Satzung etc.) und diese Privilegierung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (§ 2b UStG als Ausnahmenvorschrift zum Unternehmerbegriff in § 2 Absatz 1 UStG).

§ 2b UStG beinhaltet eine verhältnismäßig komplex strukturierte Auflistung von Regelbeispielen, die die Annahme einer größeren Wettbewerbsverzerrung ausschließen. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 16.12.2016 Festlegungen für die Anwendung des § 2b UStG getroffen, die für die Auslegung herangezogen werden können. Die folgende Kurzkomentierung basiert im Wesentlichen auf diesem Schreiben, stellt aber kirchentypische Sachverhalte in den Vordergrund.

Bereits an dieser Stelle machen wir darauf aufmerksam, dass das Steuerrecht einem dynamischen Entwicklungs- und Veränderungsprozess unterworfen ist. Der Leitfaden – insbesondere das Steuer ABC wird kontinuierlich überarbeitet und ergänzt, kann aber kein Garant dafür sein, jeden steuerlichen (Einzel-) Fall abzubilden. Er bezieht sich zum jetzigen Zeitpunkt zudem ausschließlich auf die umsatzsteuerliche Betrachtung der Einnahmenseite (aktuell der Kirchengemeinden).

Hinweis:

Für die Körperschaft- und Gewerbesteuer bleiben die bisherigen Regelungen unverändert.

2. Steuer ABC

Zusammenstellung typischer Betätigungsfelder z. B. der Kirchengemeinden und deren umsatzsteuerliche Einordnung in alphabetischer Reihenfolge

Altmaterialverkauf / Verwertung (A 1).....	5	Kirchensteuerzuweisungen (C 75).....	16
Anzeigen (A 2).....	5	Kleidung und Hausrat (Verkauf / Verwertung (A 28) und Abgabe an Bedürftige (C 83).....	16
Archiv- und Personenstandsanfragen gegen Gebühren (C67)	5	Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt (A 29 / B 60).....	16
Basare, Börsen, Flohmärkte (A 3).....	5	Küche: Schulküche / Küche für Kindertageseinrichtungen (B 61)	17
Beglaubigungen (C 68)	6	Kursangebote (B 62).....	17
Bildungshäuser, Jugendhäuser, Tagungshäuser (A 4)	6	Land- und Forstwirtschaft (A 30 / A 14).....	17
Blockheizkraftwerke (A 5).....	6	Lotterie (A 31).....	17
Bücherei / Mediatheken / Autorenlesungen (A 6/ B 50)	6	Mahlzeitendienste (A 32).....	17
Cafeteria (A 7).....	7	Medien, Verkauf von... (A 33)	18
Devotionalien - Verkauf (A 8)	7	Miet- und Pachtverhältnisse (B 63 / B 66).....	18
Disco-Veranstaltungen (B 51).....	7	Pfarrfeste, Karnevalsfeiern, Sommerfeste u.ä. (A 34)	18
Druckerzeugnisse - Verkauf (A 9)	7	Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (A 35).....	18
Eine-Welt-Laden (A 10).....	8	Plakate / Werbebanner (A 36)	20
Erbbaurechte (B 52).....	8	Postkarten (A 37)	20
Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten (C 69)	8	Reisen – vereinnahmte Entgelte (A 38 / B 59 / C 70 / C 84).....	20
Fastenessen (A 11, C 70)	9	Schadenersatz (Echter) (C 78)	21
Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche (B 53)	10	Seminare (B 64)	21
Feste der Kirchengemeinde (A 12).....	10	Sommerfest (A 39)	22
Flohmarkt (A 13).....	10	Souvenirverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk (A 40)	22
Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren (B 54)	10	Speisen und Getränke (A 41).....	22
Forstwirtschaft (A 14)	10	Spende (C 79)	22
Fortbildung / Schulungen (A 15 / B 55 / C 71) ..	11	Sponsoring (A 42 / C 80).....	22
Führungen (A 16).....	12	Stolgebühren (C 81)	23
Gaststätten / Übernachtungshäuser (A 17).....	12	Tafeln / Suppenküchen / (A 43 / C 82)	24
Gemeindebus (A 18).....	12	Tanz- (Disco-) Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit (B 51/ B 65)	24
Gemeindefest (A 19).....	12	Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen) – (A 44)	24
Gemeindetreff / Frühschoppen / Sonntagscafé... (A 20)	12	Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z. B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Dienstfahrzeuge, etc.) – (B 68 / A 45 / C 83) ..	24
Getränkeautomat (A 21)	13	Vermietung und Verpachtung (A 46 / B 66)	25
Grundstücksverkäufe (B 56).....	13	Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen (A 47)	29
Inventar, Verkauf von eigenem (A 22)	13	Werbemobil (A 48)	29
Jugendfahrten mit Konfirmanden (C 73/ B 57) ..	13	Weihnachtsbaumverkauf (A 49)	30
Kantine / Cafeteria / Kiosk (A 23)	13	Zuschüsse Kommune, etc. (C 85)	30
Kegelbahn (A 24).....	13		
Kerzen - Verkaufserlöse (A 25 / C 77)	14		
Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte (C 74 / B 58 / A26)	15		
Kirchenführungen, Kirchenschatzkammer, Turmbesteigungen gegen Entgelt (A 27 / B 59)	15		

Allgemeine Hinweise

Nachfolgende Erläuterungen sollen eine umsatzsteuerliche Einordnung kirchentypischer Sachverhalte ermöglichen.

In Zweifelsfällen oder Fällen mit besonderer Regelungstiefe und / oder wirtschaftlicher Bedeutung wird der vorherige Kontakt mit dem zuständigen Verwaltungsamt empfohlen. Insbesondere bei Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien.

Altmaterialverkauf / Verwertung (A 1)

siehe Kleidungs-/Hausratverkauf

Anzeigen (A 2)

Der Verkauf von Anzeigen (z. B. in Gemeinde- / Pfarrbriefen, auf Plakaten, in Schaukästen) erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Hierunter fallen z. B. auch Einnahmen aus der Bereitstellung von Werbeflächen an Gebäuden der Kirchengemeinde (auch an Gerüsten bei Renovierungsarbeiten).

Eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 12 UStG kommt nicht in Betracht (Abschnitt 4.12.6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 6, 7 UStAE).

Beispiel:

Die Kirchengemeinde druckt in ihrem Gemeinde-/Pfarrbrief eine einseitige Anzeige des örtlichen Getränkehandels ab. Für die einmalige Anzeige zahlt der Getränkehandel 196,00 €.

Die Einnahme aus der Schaltung der Anzeige im Gemeinde-/Pfarrbrief ist mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern, da die Schaltung der Anzeige auf privatrechtlicher Grundlage beruht.

Bei schlichtem Dankhinweis siehe auch Erläuterungen zu A 44 und C 84 „Sponsoring“.

Archiv- und Personenstandsanfragen gegen Gebühren (C67)

Die entgeltliche Nutzung der kirchlichen Archive im Rahmen von kirchenhoheitlichen Auskünften (z. B. Taufbescheinigungen, Kirchenmitgliedschaften etc.), stellen eine kirchenhoheitliche Tätigkeit dar, die nicht steuerbar ist (§ 2b Absatz 1 UStG). Die Auskünfte / Bescheinigungen und Abschriften werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Archivbenutzungs- und Gebührenverordnung) erbracht; eine Wettbewerbssituation ist ausgeschlossen.

Auch die Nutzung der Archive für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung wissenschaftliche Arbeiten etc.) erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Archivbenutzungs- und Gebührenverordnung) und ist ebenfalls nicht steuerbar.

siehe auch Erläuterungen zu Beglaubigungen

Basare, Börsen, Flohmärkte (A 3)

Der Verkauf von gesammelten und gebastelten Gegenständen im Rahmen eines von der Kirchengemeinde organisierten „(Weihnachts-)Basars“ oder „Flohmärktes“ stellt unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt schon deshalb der Umsatzsteuer. Regelmäßig stattfindende Basare und Flohmärkte werden überdies als nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen (BFH v. 11.02.09 in BStBl. II 2009, S. 516; BFH vom 09.09.93 in BStBl. II 1994, S. 57).

Hinweis:

Für die schenkweise Überlassung von Gegenständen, um diese beispielsweise auf einem Basar zu verkaufen, dürfen keine Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) nach § 10b EStG ausgestellt werden.

2. STEUER ABC

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet einen Weihnachtsbasar. Jeder Aussteller hat eine Standgebühr von 10,00 € zu entrichten. Daneben verkauft die Kirchengemeinde Kuchen und Getränke. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Kuchen und Getränken werden an die Organisation „Brot für die Welt“ gespendet.

Die Einnahmen aus den verschiedenen Tätigkeiten betragen wie folgt:

Standgebühren:	150,00 €
Verkauf von Kuchen und Getränken:	300,00 €

Alle Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Vergabe der Stände und der Verkauf von Kuchen und Getränken auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Es ist für die Bewertung der Steuerpflicht unerheblich, wofür die Einnahmen verwendet werden. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Beglaubigungen (C 68)

Siegelberechtigte kirchliche Amtsträger, Körperschaften, Stiftungen und Behörden sind befugt, Abschriften von Dokumenten, die sie selbst ausgestellt haben (Eigenurkunden), amtlich zu beglaubigen. Darüber hinaus dürfen sie Dokumente, die sie nicht selber ausgestellt haben (Fremdurkunden), rechtmäßig nur im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit amtlich beglaubigen. Ansonsten sind für solche Beglaubigungen die ausstellende Behörde, die amtlichen Stellen der staatlichen oder kommunalen Verwaltungen oder ein Notar zuständig.

Die Beglaubigung von Urkunden aufgrund einer Gebührenordnung erfolgt nach § 2b Absatz 1 UStG in Ausübung öffentlicher Gewalt und ist nicht umsatzsteuerbar.

Bildungshäuser, Jugendhäuser, Tagungshäuser (A 4)

Einnahmen aus Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, die Verpflegung grundsätzlich dem regulären Steuersatz von 19 %.

Einfache Snacks und reine Pausenverpflegungen sind jedoch nicht zu berücksichtigen (BFH v. 07.10.2010, V R 12/10, BStBl II, 2011, 303 Rz. 32).

Unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Nummer 8a UStG können die Leistungen für Verpflegung in Abstimmung mit der Finanzverwaltung ggf. auch dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

siehe auch Erläuterungen zu „Fortbildung / Schulungen“

Blockheizkraftwerke (A 5)

siehe Erläuterungen zu „Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien“

Bücherei / Mediatheken / Autorenlesungen (A 6/ B 50)

Für die steuerliche Behandlung der Umsätze der Bücherei einer Kirchengemeinde kommt es darauf an, wie das Ausleihverhältnis genau ausgestaltet ist:

- a) Leiht die Bücherei Medien auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung gegen Gebühr aus, kommt die Nicht-Steuerbarkeit der Umsätze gem. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG in Betracht. Denn gem. § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG sind u. a. Umsätze der Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände von der Umsatzsteuer befreit.

Büchereien anderer Rechtsträger können diese Steuerbefreiung ebenfalls in Anspruch nehmen, sofern die zuständige Landesbehörde dem Rechtsträger eine Bescheinigung gem. § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG ausstellt, dass die Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie die Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände.

Durch eine entsprechende Bescheinigung wären in diesem Fall die Umsätze der Kirchengemeinde nicht steuerbar. Eine Wettbewerbsverzerrung ist dann nicht gegeben, da vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG steuerfrei sind.

Verfügt die Kirchengemeinde nicht über eine entsprechende Bescheinigung, sind die Umsätze steuerbar und steuerpflichtig.

- b) Leiht die Bücherei hingegen Medien auf privatrechtlicher Grundlage gegen ein Entgelt aus, handelt es sich hierbei um grundsätzlich steuerbare Umsätze. Die Kirchengemeinde kann die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG in Anspruch nehmen, sofern die zuständige Landesbehörde der Kirchengemeinde eine Bescheinigung ausstellt, dass die Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie die Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände. Liegt eine entsprechende Bescheinigung nicht vor, sind die Umsätze steuerpflichtig.
- c) Die Veräußerung von nicht mehr für den Verleih vorgesehenen Büchern und Medien durch kirchliche Büchereien sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 20a bzw. § 4 Nummer 28 UStG steuerfrei. Demgegenüber sind Einnahmen aus dem Verkauf neuer oder anderer Medien (z. B. auch aus Bücherspenden) generell umsatzsteuerpflichtig.
- d) Von den Umsätzen der Büchereien sind die Umsätze der kirchlichen Bücherstuben/kirchlichen Buchhandlungen abzugrenzen. Die Umsätze der Bücherstuben sind grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig.

Lesungen und vergleichbare Veranstaltungen mit Autoren sind umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine christliche Bücherstube. Die Einnahmen im Januar betragen:

Verkauf von Printmedien und Zeitschriften:

1.000,00 €

Andere Medien (z. B. CDs): 130,00 €

Devotionalien: 100,00 €

(z. B. Schlüsselanhänger, Lesezeichen)

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf der Medien auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Der Verkauf der Printmedien und Zeitschriften wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus dem Verkauf aller weiteren Medien sowie den sonstigen Einnahmen werden mit 19 % versteuert.

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:

*934,58 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (65,42 €)
= 1.000,00 €*

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:

*193,28 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (36,72 €)
= 230,00 €*

Cafeteria (A 7)

siehe Erläuterungen zu Kantine / Cafeteria / Kiosk

Devotionalien - Verkauf (A 8)

Der Verkauf von Devotionalien (z. B. Ketten mit Kreuzanhänger) stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer (19 %).

Disco-Veranstaltungen (B 51)

siehe Erläuterungen zu Tanz- (Disco) Veranstaltungen

Druckerzeugnisse - Verkauf (A 9)

Der Verkauf von Druckerzeugnissen wie z. B. Kirchenführern, Gesangbüchern, Bibeln, Postkarten, Kalendern, kirchlicher Literatur etc. erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer. Dabei sind unterschiedliche Steuersätze zu beachten, da z. B. der Verkauf von Postkarten / Kalendern / Ansichtskarten dem vollen Steuersatz unterliegt.

2. STEUER ABC

Beispiel:

Die Kirchengemeinde bietet in ihrem Gemeindehaus Kirchenführer für die Region und Kinderbibeln an. Hieraus erzielt sie Einnahmen i. H. v. 350,00 €. Darüber hinaus erzielt sie aus dem Verkauf von Postkarten Einnahmen i. H. v. 50,00 €.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Die Einnahmen werden für die Kirchenführer und Bibeln mit 7 % versteuert, für die Postkarten mit 19 %.

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:
327,10 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (22,90 €)
= 350,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:
42,02 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (7,98 €)
= 50,00 €

Eine-Welt-Laden (A 10)

Das Betreiben eines Eine-Welt-Ladens stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt einen Eine-Welt-Laden. 20 % des Gewinns wird an Brot für die Welt gespendet. Die Einnahmen aus dem Eine-Welt-Laden betragen im Dezember:

Bücher und Zeitschriften:	270,00 €
Lebensmittel:	150,00 €
Sonstige Artikel (z. B. Kleidung, Taschen):	360,00 €

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf der Ware auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Der Verkauf der Bücher und Zeitschriften sowie der Lebensmittel wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus sonstigen Artikeln werden mit 19 % versteuert.

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:
392,52 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (27,48 €)
= 420,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:
302,52 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (57,48 €)
= 360,00 €

Erbbaurechte (B 52)

Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen ab 2021 der Umsatzbesteuerung. Sie sind steuerbar. Es greift jedoch die allgemeine Befreiungsvorschrift gemäß § 4 Nummer 9a UStG, so dass bei der Bestellung von Erbbaurechten auch künftig keine Umsatzsteuer anfällt.

Wird das Erbbaurecht an einen Unternehmer vergeben, sind die Einnahmen ebenfalls steuerfrei. Die Kirchengemeinde kann sie aber unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nummer 9 a) UStG als steuerpflichtig behandeln (optieren), wenn der Unternehmer das Grundstück für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet; die Option zur Umsatzsteuer ist gem. § 9 Absatz 3 UStG im notariell zu beurkundenden Vertrag zu erklären. Die Pachteinahmen werden in diesem Fall mit 19 % versteuert.

Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten (C 69)

Hinweis:

Es empfiehlt sich aus Haftungsgründen und im Hinblick auf die Anforderungen des Reisevertragsrechts (§§ 651a ff. BGB) auch bei Wallfahrten pp. nicht selbst als Veranstalter aufzutreten, sondern z. B. mit kirchlichen Fortbildungshäusern, Klöstern, Akademien, Pilgerstellen etc. zu arbeiten.

Vorbemerkung:

Besinnungs- und Einkehrtage, Exerzitien, religiöse und pastorale Seminare, Schulungen, wie auch kirchenspezifische Veranstaltungen von kirchlichen Fortbildungs- und Tagungsstätten sind gemäß § 2b Absatz 1 UStG nicht steuerbar. Dies gilt auch für Entgelt(anteile) für die Abgabe von geringfügigen Verpflegungsleistungen (wie z. B. die Bewirtung mit kalten Gerichten wie Sandwiches und belegten Brötchen, Kaffee und Kuchen), welche bei zeitlich eng bemessenen Tagesveranstaltungen zur Gewährleistung der Kontinuität und eines ordnungsgemäßen Tagungsablaufs unerlässlich erscheinen. Entgeltanteile, die auf darüber hinausgehende Verpflegungsleistungen (z. B. für Frühstück, Mittag- und/oder Abendessen) sowie Beherbergungsleistungen entfallen, sind in Höhe der dafür entstandenen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Veranstaltung zu schätzen.

Bei Exerzitien, Besinnungstagen u. ä. sollen Menschen mit dem Evangelium in Berührung gebracht sowie bei der Suche nach Sinn und Orientierung durch innere Einkehr und Gebet begleitet werden. Die Seelsorge / Verkündigung steht dabei im Vordergrund. Der rein kirchliche / liturgische Charakter ist entscheidend und muss auch aus dem Programm ersichtlich sein (z. B. durch ständige Begleitung einer Pfarrerin / eines Pfarrers bzw. einer Seelsorgerin / eines Seelsorgers, liturgisch ausgerichtetes Konzept). Eine Kombination mit touristischen Elementen ist auszuschließen.

Bei den genannten Angeboten handelt es sich um eine originär kirchen-hoheitliche Aufgabe, die nicht steuerbar ist, sofern sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) erbracht wird und die Voraussetzungen des § 4 Nummer 22 a) UStG erfüllt sind. Es würde insoweit keine Wettbewerbsverzerrung vorliegen (§ 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG).

Beispiel:

Die Kirchengemeinde bietet ein Wochenende der Einkehr an. Der Kurs wird in der eigenen Fortbildungseinrichtung angeboten. Die durch öffentlich-rechtliche Satzung festgelegte Kursgebühr beträgt 160,00 €. Für die Übernachtung und Verpflegung zahlen die Teilnehmer 180,00 € (90,00 € Übernachtung zzgl. 90,00 € Verpflegung).

Die Einnahmen aus der Kursgebühr sind nicht steuerbar, da das Kursangebot auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird und vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen nach § 4 Nummer 22 Buchstabe a) UStG steuerfrei wären. Übernachtung und Verpflegung sind aufzuteilen. Die Übernachtung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Verpflegung unterliegt grundsätzlich dem regulären Steuersatz von 19 %.

*Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:
84,11 € (netto) * 7 % USt (5,89 €)
= 90,00 € (brutto)*

*Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:
75,63 € (netto) * 19 % USt (14,37 €)
= 90,00 € (brutto)*

Sofern Verträge auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen werden und/oder ein privatrechtliches Entgelt verlangt wird, handelt es sich um eine grundsätzlich steuerbare Tätigkeit.

Siehe hierzu: - BFH v. 03.03.2011 - V R 23/10, BStBl 2012 II S. 74. Unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 22 a) UStG sind die Umsätze steuerfrei.

Fastenessen (A 11, C 70)

In vielen Gemeinden ist es eine gute Tradition, während der Fastenzeit zu einem Fastenessen einzuladen und den Erlös z. B. an Brot für die Welt zu spenden. Zum Ziel hat ein solches Fastenessen in der Regel das Informieren über die Situation und Projekte in der Dritten Welt bzw. um für eben diese Projekte Spenden zu sammeln. Der Verkaufserlös des in der Regel landestypischen Gerichts, das gemeinsam im Gemeindehaus eingenommen wird, kommt den ärmeren Menschen in diesen Regionen zugute.

Unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen stellt der Verkauf von Speisen und Getränken eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Hinweis:

Das Sammeln reiner - nicht im Zusammenhang mit der Ausreichung von Speisen und Getränken in Zusammenhang stehender - Spenden für die vorgestellten Projekte ist unabhängig vom eigentlichen Erlös des Fastenessens und gesondert zu betrachten (siehe auch Erläuterungen zu „Spende“).

Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche (B 53)

Die Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche durch Kirchengemeinden gegen Entgelt auf privatrechtlicher Grundlage ist steuerbar, aber nach § 4 Nummer 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschnitt 4.25.1. Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 UStAE). Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken. Hinsichtlich des Begriffs der Vergütung für geleistete Dienste wird auf Abschnitt 4.18.1 Absatz 7 UStAE verwiesen.

Sofern die Kirchengemeinde die Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und mit öffentlich-rechtlicher Finanzierungsform (z. B. Satzung) übernimmt, ist sie gem. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG nicht Unternehmerin; die Leistung ist insoweit nicht steuerbar. Vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen würden gem. § 4 Nummer 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sein, sodass es insoweit nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt.

siehe auch „Jugendfahrten“ (B 59), „Reisen – vereinnahmte Entgelte“ (A 40)

Feste der Kirchengemeinde (A 12)

Der Verkauf von Speisen und Getränken, selbst hergestellten Produkten (z. B. Gebasteltem) usw. durch die Kirchengemeinde im Rahmen von Gemeindefesten und sonstigen Feierlichkeiten erfolgt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

siehe auch Erläuterungen zu „Pfarr-/Gemeindefest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. ä.“

Flohmarkt (A 13)

siehe Erläuterungen zu „Basare, Börsen, Flohmärkte“

Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren (B 54)

Der Übergang eines Grundstücks im Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG und im Umlegungsverfahren nach dem BauGB unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, da kein Leistungsaustausch vorliegt.

In den Sonderfällen der Unternehmensflurbereinigung (§§ 87 bis 89 FlurbG) ist die Bereitstellung von Flächen insoweit umsatzsteuerbar, als dafür eine Geldentschädigung gezahlt wird. Allerdings kommt ggf. eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG in Betracht (Abschnitt 1.1. Absatz 19 UStAE).

Forstwirtschaft (A 14)

Forstwirtschaftliche Erträge (z. B. Holzverkauf) erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen der Umsatzsteuer. Dabei sind Besonderheiten zu beachten.

Sofern ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, sieht das Umsatzsteuergesetz für die Umsätze grundsätzlich eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen vor. Zweck der Durchschnittsbesteuerung ist es, den Land- und Forstwirte weitgehend von Aufzeichnungspflichten für die Umsatzsteuer zu entlasten. Dazu werden Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowohl für die Umsatzsteuer als auch für die Vorsteuerbeträge festgesetzt. Land- und Forstwirte dürfen demnach ihren Abnehmern Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Im Ergebnis ergibt sich allerdings durch die Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe keine Steuerzahllast. Es kann jedoch auch auf die Anwendung dieser Durchschnittssatzbesteuerung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden, dann unterliegen die Umsätze der Regelbesteuerung.

Diese Regelungen gelten auch für Kirchengemeinden, soweit sie einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten. Hierunter fallen u. a. Einnahmen aus dem Holzverkauf.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde unterhält einen forstwirtschaftlichen Betrieb. Aus dem Holzverkauf erzielt sie Einnahmen i. H. v. 20.000,00 € im Kalenderjahr.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen werden nach den Durchschnittssätzen versteuert. Die Umsatzsteuer beträgt 5,5 %. Durch den Vorsteuerabzug in gleicher Höhe ergibt sich keine Steuerzahllast.

Sofern kein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vorliegt, unterliegen die Umsätze der Regelbesteuerung.

Fortbildung / Schulungen (A 15 / B 55 / C 71)

Sollte eine Kirchengemeinde in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Fortbildungen, Schulungen oder vergleichbare Veranstaltungen durchführen, so sind hiermit verbundene Einnahmen, die dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind, nicht steuerbar, sofern sie aufgrund einer Gebührensatzung erhoben werden (vgl. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG i. V. m. § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG).

Demgegenüber sind Einnahmen für sonstige Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art grundsätzlich steuerbar. Sie sind jedoch steuerfrei, wenn hiermit die Aufwendungen abgegolten werden (§ 4 Nummer 22 Buchstabe a u. Nummer 23 UStG).

Wird die Veranstaltung mit Übernachtung / Verpflegung angeboten, sind die Entgelte für Übernachtung / Verpflegung der Umsatzsteuer zu unterwerfen (siehe Ausführungen zu „Bildungshäuser, Jugendhäuser, Tagungshäuser“).

Ggf. sind einheitliche Teilnehmergebühren, o. ä. nach sachgerechten Maßstäben aufzuteilen.

*Beispiel 1 –
Seminar allgemein
mit Übernachtung und Verpflegung:*

Die Kirchengemeinde bietet einen Wochenendkurs „Einführung in die Spiritualität“ an. Der Kurs wird in der eigenen Fortbildungseinrichtung angeboten. Die Kurskosten betragen 160,00 €. Für die Übernachtung und Verpflegung zahlen die Teilnehmer 180,00 € (90,00 € Übernachtung zzgl. 90,00 € Verpflegung).

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Kursteilnahme und Übernachtung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen aus dem Kursentgelt sind steuerfrei, wenn sie überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nummer 22 Buchstabe a) UStG). Die Übernachtung und Verpflegung ist aufzuteilen. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Verpflegung unterliegt grundsätzlich dem regulären Steuersatz von 19 %. Die Umsatzsteuer ist aus den Entgelten wie folgt herauszurechnen:

Bemessungsgrundlage Umsätze steuerfrei:

160,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:

*84,11 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (5,89 €)
= 90,00 €*

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:

*75,63 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (14,37 €)
= 90,00 €*

*Beispiel 2 –
Seminar allgemein
ohne Übernachtung und Verpflegung:*

Die Kirchengemeinde bietet einen Kurs „Einführung in die Spiritualität“ an. Dieser findet acht Wochen lang einmal pro Woche im Gemeindehaus statt. Die Einnahmen aus dem Kursentgelt betragen 360,00 €. Eine Verpflegung der Teilnehmer findet nicht statt.

Die Einnahmen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, da der Kurs „Einführung in die Spiritualität“ auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen sind jedoch steuerfrei, wenn sie überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nummer 22 Buchstabe a) UStG).

Es muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Die steuerfreien Umsätze (hier: 360,00 €) sind in der Umsatzsteuererklärung anzugeben.

Hinweis:

siehe auch Vorbemerkungen zu „Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten“

Führungen (A 16)

siehe Erläuterungen zu „Kirchenführungen, Kirchenschatzkammer, Turmbesteigungen gegen Entgelt“

Gaststätten / Übernachtungshäuser (A 17)

Sowohl die Einnahmen

- a) aus dem „Eigenbetrieb durch Kirchengemeinde“ als auch
- b) aus der „Verpachtung“ eines komplett eingerichteten, mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar usw. ausgestatteten Gewerbebetriebs (z. B. Gaststätte)

sind umsatzsteuerbar und -pflichtig.

siehe auch Erläuterungen zu „Vermietung und Verpachtung“ – C „Gewerbliche Mietobjekte“

Gemeindebus (A 18)

Die entgeltliche Überlassung eines Gemeindebusses an Dritte (auch selbständige kirchliche Körperschaften) sowie die entgeltliche Personenbeförderung – z. B. vom/ zum nächstgelegenen Bahnhof oder ein „Abholdienst“ für den Gottesdienstbesuch etc. erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen der Umsatzsteuer.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde hat sich für eigene Freizeiten und Tagesausflüge einen Bus angeschafft. Der Posaunenchor, der als eingetragener Verein organisiert ist, nutzt den Bus ebenfalls. Hierfür übernimmt er einen Teil der Versicherungsgebühr i. H. v. 100,00 €. Der Bus wird auch an fremde Dritte vermietet, um die laufenden Kosten zu decken. Aus der Vermietung an fremde Dritte erhält die Kirchengemeinde Einnahmen i. H. v. 500,00 € im Kalenderjahr.

Die Übernahme eines Teils der Kosten aus der Versicherungskosten für die Mitnutzung des Busses durch den Posaunenchor ist eine steuerpflichtige Einnahme, da die Mitnutzung auf privatrechtlicher Grundlage beruht und der Posaunenchor als eigenständige Körperschaft (nicht jPöR) organisiert ist. Die Einnahmen von fremden Dritten unterliegen der Umsatzsteuer, da die Vermietung auf privatrechtlicher Grundlage beruht.

Die Umsatzsteuer bemisst sich wie folgt:

Steuerpflichtige Einnahmen (19 %):
600,00 € (brutto)

Davon Umsatzsteuer (an FA abzuführen):

95,80 €

Bei der Kirchengemeinde verbleiben:

504,20 € (netto)

Anmerkung:

Bei der Überlassung eines Gemeindebusses sind auch haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen sowie Fragen des Personenbeförderungsgesetzes zu beachten.

Gemeindefest (A 19)

siehe Erläuterungen zu „Pfarr-/Gemeindefest, Karnevalsfest, Sommerfest“

Gemeindetreff / Frührschoppen / Sonntagscafé... (A 20)

Sämtliche Einnahmen eines Gemeindetreffs, Frührschoppens, Sonntagscafés, u. ä. stellen unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar, da der Verkauf auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt; dies gilt insbesondere für den Verkauf von Speisen und Getränken. Dies gilt auch für verbilligte oder nur kostendeckende Bewirtung von Gästen, selbst wenn sie in Eigenregie erfolgt (BFH vom 09.11.1988, I R 200/85; BFH vom 21.07.99, I R 55/98).

Sofern die Speisen und Getränke ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerbarkeit.

siehe auch Erläuterungen zu „Speisen und Getränke“

Getränkeautomat (A 21)

Das Aufstellen von Getränkeautomaten und der damit verbundene Verkauf von Getränken auf eigene Rechnung der Kirchengemeinde stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt in diesen Fällen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Grundstücksverkäufe (B 56)

Der Verkauf einzelner Grundstücke unterliegt ab 2021 nicht mehr dem Privileg der Vermögensverwaltung. Entsprechende Umsätze sind damit grundsätzlich steuerbar. Die Einnahmen sind jedoch steuerfrei nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG. Auf die Steuerbefreiung kann jedoch, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 UStG, verzichtet werden.

Beispiele:

Die Kirchengemeinde verkauft ein mit einem Mehrfamilienhaus bebautes Grundstück für 650.000,00 €.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Grundstücksverkauf auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen sind steuerfrei (§ 4 Nummer 9 Buchstabe a) UStG). Es muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Hinweis:

Trotz der Umsatzsteuerbefreiung kann ggf. eine Körperschaftsteuerpflicht nach den Grundsätzen des gewerblichen Grundstückshandels bestehen (§ 15 Absatz 2 EStG).

Inventar, Verkauf von eigenem (A 22)

siehe Erläuterungen zu „Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar“

Jugendfahrten mit Konfirmanden (C 73/ B 57)

Jugendfahrten mit z. B. Konfirmanden sind Bestandteil des kirchlichen Verkündigungsauftrags, der – nach Maßgabe einer kirchlichen Norm - nicht steuerbar ist und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Hierzu zählen aus kirchlicher Sicht u. a. Konfirmanden-Zeltlager, Ausflüge mit Konfirmanden etc., da hier die Glaubensvermittlung im Vordergrund steht.

Hilfsweise sind derartige Fahrten jedoch nach § 4 Nummer 25 UStG steuerfrei (Voraussetzungen müssen im Einzelfall geprüft werden). Ggf. sind als Grundlage für die öffentlich-rechtliche Durchführung entsprechende Gebührenordnungen zu erlassen.

siehe auch Erläuterungen zu „Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche“

Kantine / Cafeteria / Kiosk (A 7, A 23)

Der Betrieb einer Kantine, einer Cafeteria oder eines Kiosks, auch wenn diese nur für Mitarbeitende zugänglich sind, stellt eine steuerbare und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar (Abschnitt 1.8. Absatz 10, 11, 12 UStAE). Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Kegelbahn (A 24)

Die Überlassung z. B. einer Kegelbahn gegen Entgelt erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen. Zu unterscheiden ist trotzdem, ob es sich um eine Überlassung im Innenverhältnis oder an Dritte handelt.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt in ihrem Gemeindehaus eine Kegelbahn. Diese wird unter anderem von rechtlich unselbständigen Gruppen der Kirchengemeinde (z. B. Posaunenchor und Frauenkreis), von rechtlich selbständigen Gruppen der Kirchengemeinde (z. B. CVJM) und von fremden Dritten genutzt. Für die Benutzung der Kegelbahn zahlen der Posaunenchor, der Frauenkreis und der CVJM 5,00 € pro Stunde und Bahn während Fremde Dritte 12,00 € pro Stunde und Bahn zahlen. Die Einnahmen betragen im Kalenderjahr wie folgt:

Rechtlich selbstständige Gruppen der Kirchengemeinde:	200,00 €
Rechtlich unselbstständige Gruppen der Kirchengemeinde:	100,00 €
Fremde Dritte:	480,00 €

Bei der umsatzsteuerlichen Würdigung ist hinsichtlich der Empfänger der Leistungen zu unterscheiden.

Rechtlich unselbstständige Gruppen der Kirchengemeinde:

Bei den Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung an rechtlich unselbstständige Gruppen der Kirchengemeinde handelt es sich um nicht steuerbare Innenumsätze (z. B. Posaunenchor ist – auch wenn es einen gesonderten Buchführungskreis gibt – Bestandteil der Kirchengemeinde). Insoweit fällt keine Umsatzsteuer an. Soweit die Nutzung auf unselbstständige Gruppen entfällt, darf die Vorsteuer, die auf die laufenden Kosten für die Kegelbahn entfallen, nicht abgezogen werden. Dies gilt, soweit die unselbstständige Gruppe als solche auftritt und die einzelnen Teilnehmer den Kostenbeitrag nicht selbst leisten. Ansonsten sind sie wie fremde Dritte zu behandeln.

Rechtlich selbstständige Gruppen:

Die Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung durch rechtlich selbstständige Gruppen der Kirchengemeinde sind steuerbar und steuerpflichtig, da die Nutzungsüberlassung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Es liegt kein Innenumsatz vor, da die rechtlich selbstständigen Grup-

pen als eigenständige Körperschaften organisiert sind. Die Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Absatz 5 Nummer 1 UStG) kommt nicht zum Tragen, da die Vorschrift nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt. Die Einnahmen werden mit 19 % versteuert.

Fremde Dritte:

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Nutzungsüberlassung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen werden mit 19 % versteuert.

Kerzen - Verkaufserlöse (A 25 / C 77)

Die Abgabe von Osterkerzen, Votiv-Kerzen, Friedenslichtern u. ä. stellt keine dem eigentlichen Kirchenzweck typische Aufgabe im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag dar. Es handelt sich beim Verkauf und den Einnahmen grundsätzlich um eine steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeit, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Sofern die Kerzen ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerbarkeit.

Anders sieht es mit der Abgabe von **Opfer-/Gebetskerzen** aus. Opferkerzen, Opferlichter oder Gebetskerzen bilden sichtbare Zeichen des Gebetes, die oft in einem besonderen Anliegen in einer Kirche anlässlich, aber auch außerhalb der Liturgie aufgestellt und angezündet werden. Als Gebetsakt stellt dieser Vorgang zugleich einen liturgischen Akt dar, der gemeinsam mit den Gläubigen (Kirchgängern), aber auch allein vollzogen werden kann. Das brennende Kerzenlicht symbolisiert die Herrlichkeit Gottes, an den sich das persönliche Gebet richtet, sowie zugleich die Verehrung, den Dank und die Bitte, die zu ihm aufsteigen. Die Kerze gibt dem Gebet und der Bitte des Gläubigen, über die Zeit seiner Anwesenheit hinaus, für ihn selbst und andere Gläubigen eine wahrnehmbare Gestalt.

Unter dieser Rücksichtnahme erfüllt die Bereitstellung von Opferkerzen oder Opferlichtern als Zeichen des Gebetes, der Freude und der Hoffnung in Kirchen - gegen ein geringes Entgelt der Gläubigen – zur Entzündung auf einem eigens dafür vorgesehenen Kerzenständer oder -leuchter keinen (Umsatz-) Steuertatbestand; vielmehr unterfällt ein solcher Vorgang dem hoheitlichen Bereich („öffentliche Gewalt“) einer Kirchengemeinde, nämlich der nachhaltigen Sorge um eine würdigen Feier von Gottesdienst

und persönlicher Andacht (nach der Auffassung des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen v. 24.11.2016).

Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte (C 74 / B 58 / A26)

Kindergartengebühren der Eltern:

Der Betrieb eines Kindergartens / einer Kindertagesstätte in kirchengemeindlicher Trägerschaft ist unter der Voraussetzung, dass er auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) beruht, dem kirchenhoheitlichen Bereich (Verkündigung) zuzurechnen und nicht steuerbar (vgl. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG i. V. m. § 4 Nummer 25 UStG).

Hinweis:

Im Unterschied hierzu wird der Betrieb einer kommunalen Kindertagesstätte nicht im hoheitlichen Bereich ausgeübt; er ist steuerbar, aber steuerbefreit (FG Nürnberg v. 16.10.2014, 4 K 1315/12).

Selbst bei einer Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage sind diese Leistungen grundsätzlich steuerbefreit (vgl. § 4 Nummer 25 UStG).

Beschäftigungsmaterial für Kinder (Bastelgeld / Gruppenarbeit):

Kostenumlagen in Form einer vollständigen oder anteiligen Beteiligung an Materialaufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit (z. B. „Bastelgeld“) sind als reiner Auslagenersatz nicht steuerbar bzw. hilfsweise gem. § 4 Nummer 25 UStG steuerfrei.

Essens-/ Getränkegeld für Kitas:

Gem. § 4 Nummer 23 bzw. § 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe b UStG (Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2, § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Abgabe von Mahlzeiten an Kinder und Jugendliche steuerfrei, wenn diese Leistungen durch eine Einrichtung erbracht werden, die Kinder und Jugendliche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufnimmt.

Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung kommt aber nur in Betracht, wenn die Verpflegungsleistung durch den Träger der Einrichtung selbst erbracht wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist nicht, dass das Essen in den Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorten bzw. durch den Träger selbst zubereitet wird. Die Ausgabe der Speisung muss aber durch den KiTa-Träger selbst erfolgen. Dies dürfte in Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorten grundsätzlich gegeben sein. Im Zweifel sind die Gegebenheiten vor Ort zu begutachten.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt einen Kindergarten. Der Kindergarten hat im Oktober folgende Einnahmen:

<i>Elternbeiträge bzw. -gebühren:</i>	<i>10.000,00 €</i>
<i>Beschäftigungsmaterial für Kinder (Gruppenarbeit):</i>	<i>300,00 €</i>
<i>Essens-/ Getränkegeld der Eltern für Kindergartenkinder:</i>	<i>880,00 €</i>
<i>Einnahmen aus einem Kindergartenfest (Verkauf von Speisen und Getränken):</i>	<i>250,00 €</i>

Die Elternbeiträge sind, sofern sie auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung erhoben werden, nicht steuerbar, im Falle der Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage steuerfrei. Die Einnahmen für das Beschäftigungsmaterial sowie das Essens- und Getränkegeld sind steuerfrei; § 4 Nummer 23 bzw. Nummer 25 UStG.

Die Einnahmen aus dem Kindergartenfest unterliegen der Umsatzsteuer, der Steuersatz beträgt 19 %.

Kirchenführungen, Kirchenschatzkammer, Turmbesteigungen gegen Entgelt (A 27 / B 59)

Bietet eine Kirchengemeinde die Besichtigung / Führung durch ihre Kirche, Kirchturmbesteigungen o. ä. gegen Entgelt an, erbringt sie eine steuerbare Leistung, da diese auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Steuerpflichtig ist ein Entgelt für die Besichtigung einer Kirche auch dann, wenn es als „Erhaltungsbeitrag“ bezeichnet wird (Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, „Fachinformation“ vom 28.04.2009, Az. IV 302-S 2706 – 8/97 – V.002/07, S. 7).

2. STEUER ABC

Hier kann nur im Ausnahmefall eines „anerkannten Baudenkmals“ eine Befreiung von der Umsatzsteuer in Betracht kommen (§ 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG „Baudenkmäler“). Entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde bietet Kirchturbesteigungen an. Für die Besteigung nimmt sie ein Entgelt von 2,00 € pro Person. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Kirchturbesteigung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Die Einnahmen sind steuerfrei, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde i. S. d. § 4 Nummer 20 Buchstabe a) UStG vorliegt.

Kirchensteuerzuweisungen (C 75)

Kirchensteuerzuweisungen sind nicht steuerbar.

Kleidung und Hausrat (Verkauf / Verwertung) (A 28) und Abgabe an Bedürftige (C 83)

Der Verkauf / die Verwertung von Kleidung und Hausrat erfolgt grundsätzlich auf privatrechtlicher Grundlage, und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer.

Altmaterialsammlungen der Kirchengemeinde (Altkleider, Altpapier), die nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, sondern verkauft werden, stellen einen sogenannten „Mittelbeschaffungsbetrieb“ dar. Diese Art der Verwertung ist eine steuerbare und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit. Die Verwertung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Bei der **Abgabe an Bedürftige** ist zu beachten: Ist die Kirchengemeinde der Caritas oder Diakonie (als anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege) angeschlossen, kann die Leistung dennoch gemäß § 4 Nummer 18 UStG steuerfrei sein (Nachweis der Bedürftigkeit).

Hinweis:

Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) für die „gespendeten“ Waren dürfen nach § 10b EStG nicht ausgestellt werden.

Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt (A 29 / B 60)

Konzertveranstaltungen können sowohl in Eigenregie als auch über einen fremden Veranstalter durchgeführt werden können.

Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter von (weltlichen bzw. kirchlichen) Konzerten auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, stellt dies in der Regel eine steuerbare und -pflichtige wirtschaftliche Tätigkeit dar. Es kann jedoch eine Befreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG in Betracht kommen: Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z. B. Konzerte, bleiben steuerfrei, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Die Befreiung beschränkt sich allerdings auf die Eintrittsgelder. Nicht befreit und insofern generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, u. ä.

Stellt die Kirchengemeinde einem (Konzert-)Veranstalter nur ihre Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, liegt eine Vermietungsleistung vor. Bezüglich deren steuerlichen Beurteilung siehe Stichwort „Vermietung (kurzfristig) von Räumen“.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Die Einnahmen betragen insgesamt 2.700,00 € und werden für die Restaurierung der Orgel verwendet.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Wofür die Einnahme verwendet wird ist unerheblich. Die Umsatzsteuer beträgt gem. § 12 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a) UStG 7 %.

Die Einnahmen sind steuerfrei, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde i. S. d. § 4 Nummer 20 Buchstabe a) UStG vorliegt.

siehe auch Erläuterungen zu „Tanz- (Disco) Veranstaltungen“

Küche: Schulküche / Küche für Kindertageseinrichtungen (B 61)

siehe Erläuterungen zu „Kindergarten / Kindertagesstätten / Kinderhorten“

Kursangebote (B 62)

siehe Erläuterungen zu „Fortbildung / Schulungen“

Land- und Forstwirtschaft (A 30 / A 14)

siehe Erläuterungen zu „Forstwirtschaft“

Lotterie (A 31)

siehe Erläuterungen zu „Tombola“

Mahlzeitendienste (A 32)

Der Betrieb eines Mahlzeitendienstes erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer. Prinzipiell können diese Dienste zwar als diakonisch / karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen. Für ein kirchengemeindliches Angebot gilt – im Rahmen eines Zweckbetriebs – der ermäßigte Umsatzsteuersatz von zurzeit 7 % (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG).

Für „Mahlzeitendienste“ von einem amtlich anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege oder von einer derartigen Verbänden angeschlossenen Körperschaft (§ 4 Nummer 18 UStG) gelten besondere Befreiungsvorschriften.

Die Verpflegungsleistungen an nicht hilfsbedürftige Personen sind umsatzsteuerpflichtig (19 %). Soweit eine

Essenslieferung an hilfsbedürftige Personen erfolgt, können die Einnahmen gem. § 4 Nummer 18 UStG steuerfrei sein. Bei Personen über 75 Jahren nimmt die Finanzverwaltung eine Hilfsbedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung an. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Kirchengemeinde der Caritas bzw. Diakonie (als anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege) angeschlossen ist.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt einen Mahlzeitendienst. Die Einnahmen betragen im Kalenderjahr 120.000,00 €. Die Einnahmen entfallen i. H. v. 80.000,00 € auf hilfsbedürftige Menschen.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Mahlzeitenlieferung auf privatrechtlicher Grundlage beruht.

Es kann der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % angewandt werden (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG), wenn 2/3 der Leistungen an hilfsbedürftige Personen ergehen (vgl. §§ 68 Nummer 1a, 66 Absatz 3 AO).

Demnach sind die Einnahmen wie folgt zu versteuern:

*40.000 € mit 7 % Umsatzsteuer
(= 2.800 € Steuerlast)
80.000 € umsatzsteuerbefreit*

Bei steuerpflichtigen Einnahmen ist wie folgt nach dem Umsatzsteuersatz zu differenzieren:

a) „Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung von Inventar, Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 19 %, wenn ein Restaurationsumsatz als Dienstleistung (Angebot von Sitzmöglichkeiten, Zurverfügungstellung und Reinigung von Geschirr etc.) anzunehmen ist.

b) „Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 7 %, wenn die Abgabe der Speisen eine bloße Essenslieferung darstellt (Außer-Haus-Verkauf).

Medien, Verkauf von... (A 33)

siehe Erläuterungen zu „Bücherei / Mediatheken“

Miet- und Pachtverhältnisse (B 63 / B 66)

siehe Erläuterungen zu „Vermietung und Verpachtung“

Pfarrfeste, Karnevalsfeiern, Sommerfeste u.ä. (A 34)

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so stellen die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, selbst gebastelten Dingen, Eintrittsgeldern usw. durch die Kirchengemeinde, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Hinweis: Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation (Jugendverband, CVJM, Frauenhilfe e.V.) als Veranstalter auftritt bzw. in Eigenverantwortung die relevanten Einnahmen erzielt.

Stellt die Kirchengemeinde nur den äußeren Rahmen (Örtlichkeiten) ohne Entgelt zur Verfügung, in dem sich eigenständige Organisationen (z. B. CVJM, Jugendverband) auf eigene Rechnung präsentieren, ist jede Organisation für sich für die Versteuerung verantwortlich.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Pfarr-/ Gemeindefest. Die vielfältigen Gruppen und Verbände der Gemeinde engagieren sich bei den diversen Angeboten des Festes, treten aber „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde auf. Es werden u. a. Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten. Sämtliche Einnahmen aus allen Aktivitäten des Pfarr-/Gemeindefestes werden im „Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde erzielt und von der Gemeinde abgerechnet.

Die Einnahmen unterliegen bei der Kirchengemeinde der Umsatzsteuer, da sie auf privatrechtlicher Grundlage erzielt werden. Die Umsatzsteuer beträgt grundsätzlich 19 %.

siehe auch Erläuterungen zu „Tanz- (Disco) Veranstaltungen“

Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (A 35)

Das Betreiben eigener Anlagen und der Verkauf von Strom an Dritte stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar (Vermietung von Flächen zum Betrieb von Photovoltaikanlagen siehe Vermietung / Verpachtung E.). Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Tätigkeit unterliegt, sofern der Strom an Dritte verkauft wird, der Umsatzsteuer (Abschnitt 2.5. UStAE; Oberfinanzdirektion NRW Arbeitshilfe: „Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts“, vom 01.10.2014, S. 31, 92). Im Einzelnen ergeben sich folgende Konstellationen:

Inbetriebnahme vor dem 31.03.2012.

Bei PV-Anlagen, bei denen die Inbetriebnahme vor dem 01.04.2012 erfolgt ist, erhalten die Betreiber neben dem eingespeisten Strom auch eine Vergütung für den dezentral (d. h. selbst) verbrauchten Strom. Hinsichtlich des dezentralen Stroms fingiert die Finanzverwaltung eine Hinlieferung an den Netzbetreiber und Rücklieferung vom Netzbetreiber an den Produzenten. Diese Altanlagen konnten dadurch vollumfänglich unternehmerisch genutzt werden und zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine vor dem 31.03.2012 in Betrieb genommene PV-Anlage. Diese hat sie zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Die Anlage produziert im Kalenderjahr 5.000 kWh Strom. Davon verbraucht die Kirchengemeinde 1.500 kWh selber.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Aufgrund der fingierten Rücklieferung, muss die Kirchengemeinde den gesamten erzeugten Strom versteuern. Die Einspeisevergütung (netto) beträgt nach dem EEG 2009 – unabhängig ob der Strom selbst verbraucht oder eingespeist wird – 28,74 Cent/kWh.

Die Umsatzsteuer beträgt 19 %:
 Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:
 $28,74 \text{ Cent/kWh} \times 5.000 \text{ kWh} = 1.437,00 \text{ €}$
 Umsatzsteuer 19 %:
 $1.437,00 \text{ €} \times 19 \% = 273,03 \text{ €}$

Inbetriebnahme zwischen 01.04.2012 und 31.12.2012.

Ab der Inbetriebnahme einer neuen PV-Anlage nach dem 31.03.2012 (also ab 01.04.2012) erhalten Betreiber keinen sogenannten Eigenverbrauchsbonus mehr. Die Strommenge, die nicht vom Netzbetreiber vergütet wird, kann vom Anbieter selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angeboten werden. Soweit der Strom selbst verbraucht wird, liegt keine unternehmerische Nutzung mehr vor. Im Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2012 konnten Körperschaften des öffentlichen Rechts ihre PV-Anlagen auch noch dem Unternehmensvermögen zuordnen soweit sie diese für hoheitliche Zwecke verwendet haben.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine am 01.06.2012 in Betrieb genommene PV-Anlage. Diese hat sie zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Die Anlage produziert im Kalenderjahr 450.000 kWh Strom. Davon verbraucht die Kirchengemeinde 100.000 kWh für hoheitliche Zwecke selber. Die Vergütung für den nicht selber genutzten Strom beträgt netto 12,20 Cent/kWh.

Die Kirchengemeinde kauft zusätzlich Strom von einem Energieversorgungsunternehmen ein. Im betrachteten Kalenderjahr zahlt die Kirchengemeinde hierfür 21,70 Cent/kWh (brutto). Hierin ist auch der monatliche Grundpreis enthalten.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Soweit die Kirchengemeinde den produzierten Strom für hoheitliche Zwecke verwendet, liegt eine unentgeltliche Wertabgabe vor (§ 3 Absatz 1b UStG). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Die Umsatzsteuer für den verkauften Strom ermittelt sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:
 $12,20 \text{ Cent/kWh} \times 350.000 \text{ kWh} = 427.000,00 \text{ €}$
 Umsatzsteuer 19 %:
 $427.000,00 \text{ €} \times 19 \% = 81.130,00 \text{ €}$

Die Umsatzsteuer für die unentgeltliche Wertabgabe (hoheitlich verwendeter Strom) ermittelt sich aus dem Entgelt für den zusätzlich eingekauften Strom:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:
 $21,70 \text{ Cent/kWh} / 1,19 \times 100.000 \text{ kWh} =$
18.230,00 €
 Umsatzsteuer 19 %: 3.463,70 €

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2013:

Ab der Inbetriebnahme 01.01.2013 dürfen Körperschaften des öffentlichen Rechts PV-Anlagen nicht mehr dem Unternehmensvermögen zuordnen, soweit sie diese voraussichtlich für ihren hoheitlichen Bereich verwenden. Die unternehmerische bzw. hoheitliche Nutzung muss bei Anschaffung geschätzt werden.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine am 01.06.2013 in Betrieb genommene PV-Anlage. Diese hat sie unter Zugrundelegung einer Schätzung zu 80 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Die Anlage produziert im Kalenderjahr 450.000 kWh Strom. Davon verbraucht die Kirchengemeinde 100.000 kWh für hoheitliche Zwecke selber. Die Vergütung für den nicht selber genutzten Strom beträgt netto 12,20 Cent/kWh (netto).

Die Kirchengemeinde kauft zusätzlich Strom von einem Energieversorgungsunternehmen ein. Im betrachteten Kalenderjahr zahlt die Kirchengemeinde hierfür 21,70 Cent/kWh (brutto). Hierin ist auch der monatliche Grundpreis enthalten.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Soweit die Kirchengemeinde den produzierten Strom für hoheitliche Zwecke verwendet, fällt grundsätzlich keine Umsatzsteuer an. Soweit sich die Zuordnung der Anlage zum Unternehmensvermögen nicht mit der tatsächlichen unternehmerischen Nutzung deckt, ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu prüfen (§ 3 Absatz 1b UStG). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Die Umsatzsteuer für den verkauften Strom ermittelt sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:
 $12,20 \text{ Cent/kWh} \times 350.000 \text{ kWh} = 427.000,00 \text{ €}$
Umsatzsteuer 19 %:
 $427.000,00 \text{ €} \times 19 \% = 81.130,00 \text{ €}$

Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen beträgt 80 %. 20 % sind damit dem hoheitlichen Bereich zugeordnet. Dies entspricht bei einer Jahresleistung von 450.000 kWh 90.000 kWh. Der übersteigende Betrag ist als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Die Umsatzsteuer für die unentgeltliche Wertabgabe (hoheitlich verwendeter Strom) ermittelt sich aus dem Entgelt für den zusätzlich eingekauften Strom:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:
 $21,70 \text{ Cent/kWh} / 1,19 \times 10.000 \text{ kWh} = 18.235,00 \text{ €}$
Umsatzsteuer 19 %:
 $18.235,00 \text{ €} \times 19 \% = 1.823,53 \text{ €}$

Plakate /Werbepbanner (A 36)

siehe Erläuterungen zu „Vermietung / Verpachtung“

Postkarten (A 37)

siehe Erläuterungen zu „Druckerzeugnisse, Verkauf“

Reisen – vereinnahmte Entgelte (A 38 / B 57 / C 73 / C 84)

Die Kirchengemeinden führen zum Teil eine Vielzahl von Reisen durch, so z. B. Chorreisen, Besinnungstage sowie Kulturreisen ins In- und Ausland.

Grundsätzlich sind aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen sowie wegen der gesetzlichen Anforderungen des Reiserechts für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.

Tritt die Kirchengemeinde dennoch als Veranstalter einer Reise oder als Veranstalter vor Ort (z. B. Ausflüge, Besichtigungen) auf und erbringt dementsprechende Reiseleistungen, ist eine Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, ob bei der Reise der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht (z. B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte) oder ob es sich um Ausflugsfahrten handelt, bei denen der Geselligkeits-/ Spaßcharakter im Vordergrund steht.

Zur umsatzsteuerrechtlichen Einordnung von Fahrten zu religiösen Zwecken siehe auch Erläuterungen zu „Exerziten, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten“. Grundsätzlich handelt es sich um einen Bestandteil des kirchlichen Verkündigungsauftrags, der nicht steuerbar ist und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Hierzu zählen aus kirchlicher Sicht auch Konfirmanden-Zeltlager, Ausflüge mit Konfirmanden etc., da hier die Glaubensvermittlung im Vordergrund steht. Sofern die Leistungen auf

öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden und die Finanzierung ebenfalls öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist (z. B. Beitrag auf Grundlage einer Beitragsatzung, Gebühr auf Grundlage einer Gebührensatzung), ist die Kirchengemeinde gem. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG nicht Unternehmerin und die Umsätze sind nicht steuerbar. Die Kirchengemeinde wird in diesem Fall im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig. Wettbewerbsverzerrungen sind ausgeschlossen, da vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen gem. § 4 Nummer 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind (siehe auch Erläuterungen zu Jugendfahrten).

Hinweis: Ggf. sind als Grundlage für die öffentlich-rechtliche Durchführung entsprechende Satzungen, Beitrags- oder Gebührenordnungen zu erlassen.

Für alle anderen erbrachten Reiseleistungen gilt, dass sie der Umsatzsteuer unterliegen, weil sie auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Dabei sind Besonderheiten zu beachten.

Grundsätzlich ist die **Margenbesteuerung nach § 25 UStG** anzuwenden. Für die Ermittlung der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öffentlichen Mittel den Kosten gegenüberzustellen. Nur diese Marge wird dann ggf. der Umsatzsteuer unterworfen. Bei vielen Reisen, die ohne „Gewinnerzielung“ veranstaltet werden, kann diese Marge bei 0,00 EUR liegen. In diesen Fällen würde keine Umsatzsteuer anfallen.

Darüber hinaus sind **Jugendreisen**, die durch die Kirchengemeinde durchgeführt werden, nach § 4 Nummer 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschnitt 4.25.1. Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 UStAE). Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.

Für **Bildungsreisen** kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 22 UStG in Frage. Die Leistungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Träger der Weiterbildung ist ein in § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG genannter Unternehmer, zum Beispiel eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchengemeinde) oder auch ein/e als gemeinnützig anerkannte/r Verein bzw. Stiftung.
2. Die Tagungsinhalte sind belehrender Art.
3. Die Teilnehmerbeiträge werden überwiegend dazu verwendet, die Kosten zu decken. Das gilt in jedem Fall, wenn die Reise „preisauffüllend“ durch öffentliche Zuschüsse mitfinanziert wird.

Die Steuerbefreiung beschränkt sich aber auf Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn. Unter die Befreiungsregelung fallen nur die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht sowie die Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung. Freizeit- und Hobbyveranstaltungen gehören nicht dazu (BFH, Urteil vom 27.4.2006, Az.: V R 53/04).

Schadenersatz (Echter) (C 78)

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen echtem Schadenersatz, der mangels Leistungsaustausch nicht der Umsatzsteuer unterliegt und dem unechten Schadenersatz, bei dem die Gegenleistung ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellt. Es kommt nicht darauf an, wie die Beteiligten das Geschäft bezeichnen, maßgebend ist ausschließlich, ob eine Leistung und eine Gegenleistung im Leistungsaustausch erbracht werden.

Tritt z. B. eine Versicherung für entstandene Schäden ein (z. B. Haftpflichtversicherung), stellt dies grundsätzlich echten Schadenersatz dar. Die Zahlungen der Versicherung sind nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Kein echter Schadenersatz liegt u. a. vor, wenn z. B. von Betreibern einer Windkraftanlage Zahlungen an ‚benachbarte‘ Grundstückseigentümer (d. h. die nicht selbst Eigentümer des überlassenen Grundstücks sind) geleistet werden. Das gleiche gilt bei Ausgleichszahlungen für beim Bau einer Überlandleitung entstehende Flurschäden durch deren Betreiber an den Grundstückseigentümer, der nicht gleichzeitig das Grundstück verpachtet. Derartige Entschädigungen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Seminare (B 64)

siehe Erläuterungen zu „Fortbildung / Schulungen“

2. STEUER ABC

Sommerfest (A 39)

siehe Erläuterungen zu „Pfarr-/Gemeindefest, Karnevalsfeier, Sommerfest“

Souvenirverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk (A 40)

Der Verkauf von Souvenirs, Devotionalien, Postkarten, Broschüren, Büchern, CDs, auch gemeindeeigenen Kirchenführern und Ähnlichem stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer. Für Druckerzeugnisse kommt der ermäßigte Steuersatz von 7 % in Betracht. Postkarten unterliegen dem vollen Steuersatz von 19 %.

Speisen und Getränke (A 41)

Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sind steuerbar und steuerpflichtig. Das gilt auch für Getränkeautomaten und die Selbstbedienung mit Preisliste. siehe auch Erläuterungen zu „Getränkeautomat“

Spende (C 79)

Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, „kann“ ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen (Abschnitt 1.1 Absatz 1 Satz 8 UStAE).

Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist eine „innere Verknüpfung“ / ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen. Nicht erforderlich ist eine einklagbare Verbindlichkeit des Zuwendenden.

Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und „ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-) Vorteils gegeben wird“. Die „Spendenmotivation“ zur Förderung gemeinnütziger, hier kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss (eindeutig) im Vordergrund stehen. (BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39). „Eintrittsspenden“ werden hingegen i. d. R. als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Preisangaben – auch Orientierungswerte – für z. B. abzugebende Speisen, Getränke, Musikdarbietungen, Druckerzeugnisse etc. am Ausgabeort / Eingang schaden schon.

Ein (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen z. B. mit der Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder aber auch für einen bestimmten Zweck (etwa „für die Erhaltung unserer Orgel“ oder „für unsere kirchliche Jugendarbeit“) sind Spenden, weil die innere Verknüpfung bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausgabe der bei dieser Veranstaltung ausgegebenen Speisen und Getränke bzw. dort aufgeführten Musikdarbietungen nicht vorliegt. Für eine Spende spricht – neben den allgemeinen Spendenkriterien – die Verbuchung der Gelder auf einem gesonderten Spendenkonto.

Sponsoring (A 42 / C 80)

Unter „Sponsoring“ wird die Bereitstellung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend. Es ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit aktiv an Werbemaßnahmen oder Ähnlichem mitgewirkt wird.

Erbringt eine Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung für eine Geld- oder Sachzuwendung, liegt keine Sponsoring- oder Werbeleistung vor, sondern es handelt sich um eine nicht steuerbare Spende.

Keine umsatzsteuerbare Gegenleistung (umgangssprachlich: Duldungsleistung) liegt vor, wenn der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Der Empfänger erbringt insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches, die Einnahmen hieraus sind demnach nicht umsatzsteuerbar. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. (vgl. Abschnitt 1.1 Absatz 23 UStAE).

Eine Gegenleistung liegt dagegen dann vor, wenn z. B. der Hinweis auf den Sponsor auf seine Webseite verlinkt wird.

Sponsoringleistungen mit Gegenleistung sind umsatzsteuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer.

siehe ergänzend Abschnitt 1.1 Absatz 23 UStAE

Beispiel 1. Ohne Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Eine Gegenleistung erhält der Musikladen nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Die Kirchengemeinde kann eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Der Betrag der Spende bemisst sich nach dem Entnahmewert des Gegenstandes beim Unternehmer zzgl. der auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer.

Beispiel 2. Duldungsleistungen

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Es erfolgt kein besonderer Hinweis auf das Geschäft. Auch der Werbeslogan des Musikgeschäftes wird nicht abgedruckt. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Eine Verlinkung zur Internetseite des Musikgeschäftes erfolgt nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, da die Kirchengemeinde lediglich auf die Unterstützung des Musikgeschäfts hinweist. Es fällt keine Umsatzsteuer an.

Beispiel 3. Aktive (steuerbare) Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo und den Werbeslogan des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Durch Anklicken des Logos gelangt man auf die Internetseite des Musikgeschäftes.

Es liegt Sponsoring gegen eine aktive Gegenleistung vor, da die Kirchengemeinde nicht lediglich auf die Unterstützung hinweist. Die Gitarre stellt eine Sachleistung dar und unterliegt als Einnahme der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der gemeine Wert der Sachleistung des Sponsors anzusetzen (z. B. der Einkaufspreis der Gitarre i. H. v. 150,00 €). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Auch die Überlassung von Flächen für einen Infostand des Sponsors oder die Einräumung eines Rederechts ist aktive Gegenleistung.

Stolgebühren (C 81)

Als Stolgebühren bezeichnet man Gebühren bzw. Vergütungen für die Feier von Kasualien wie die Taufe, die kirchliche Trauung und die kirchliche Begräbnisfeier. Die Bezeichnung Stolgebühr leitet sich davon ab, dass der zelebrierende Kleriker bei der Feier von Sakramenten und Sakramentalien eine Stola umlegt.

Es handelt sich um eine kirchenhoheitliche Tätigkeit, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird. Die Leistung ist nicht steuerbar.

Hinweis: Gemäß § 95 Abs. 3 KVHG vom 25.10.2018 werden für kirchliche Amtshandlungen keine Stolgebühren erhoben.

Tafeln / Suppenküchen / (A 43 / C 82)

Die Ausreichung / Lieferung von Lebensmitteln durch eine Tafel / Suppenküche gegen einen (geringen) Kostenbeitrag unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt dem Wert der Lebensmittel nicht entspricht (Abschnitt 1.1 Absatz 1 Satz 9 UStAE) und die Tafel nicht die Absicht hat, Gewinn zu erzielen (Abschnitt 2.3 Absatz 8 Satz 2 UStAE).

Die Umsätze einer Tafel können umsatzsteuerfrei sein, sofern sie von einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Caritas oder Diakonie) erbracht werden (§ 4 Nummer 18 UStG). Dabei reicht eine mittelbare Mitgliedschaft in einem amtlich anerkannten Wohlfahrtsverband aus. Das ist der Fall, wenn eine Tafel Mitglied des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. ist. Denn dieser ist Mitglied des Paritätischen Gesamtverbandes.

Umsatzsteuerpflichtige Lieferungen können dem ermäßigten Steuersatz (7 %) unterliegen, soweit der Betrieb einer Tafel als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung geführt wird.

Geben Tafeln die Lebensmittel unentgeltlich als Ausdruck der tätigen Nächstenliebe ab, unterliegt die Abgabe nicht der Umsatzsteuer. Die Abgabe ist in diesem Fall auch keine unentgeltliche Wertabgabe i. S. des § 3 Absatz 1b UStG, weil den Tafeln aus dem Erwerb der Lebensmittel kein Vorsteuerabzug zugestanden hat.

Siehe hierzu: Verfügung der OFD Niedersachsen v. 9.2.2016, S 2223-324-St 235, DStR 2016, 2710

Tanz- (Disco-) Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit (B 65)

Tanz-/Disco-Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit können als (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb durchgeführt werden. Die von Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres erhobenen Eintrittsgelder sind dann ggf. nach § 4 Nummer 25 Satz 1 Buchst. a) UStG in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII in Verbindung mit Abschnitt 1.19 Absatz 2 Satz 4 UStR 2000 umsatzsteuerfrei. Eintrittsgelder, die von erwachsenen Personen (nach Vollendung des 27. Lebensjahres) erhoben werden unterliegen jedoch dem vollen Regelsteuersatz von 19 %. Gegebenenfalls sind der (Besucher-)Anteil und die darauf bezogenen Eintrittseinnahmen sachgerecht zu schätzen.

Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen) – (A 44)

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen (worunter auch eine Tombola fällt) dürfen nur mit Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde veranstaltet werden. Zuständig ist in der Regel die (politische) Gemeinde. Eine „öffentliche Ausspielung“ ist gegeben, wenn sich außenstehende Dritte daran beteiligen können.

Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden, da hierfür entweder Lotteriesteuer oder, falls für die Lotteriesteuer eine Befreiung greift, Umsatzsteuer anfallen kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt für Veranstaltungen von Kirchengemeinden die sogenannte „Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen“ als erteilt. Veranstaltungen, die unter diese allgemeine Erlaubnis fallen, sind von der Lotteriesteuer befreit.

Erlöse aus dem Losverkauf sind umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall greift der ermäßigte Steuersatz von zurzeit 7 % (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG). Dies gilt auch, wenn eine Tombola i.R. eines Zweckbetriebes nach § 68 Nummer 6 AO durchgeführt wird.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet im Rahmen ihres Pfarr-/Gemeindefestes eine Tombola. Die Erlöse in Höhe von 140,00 € werden an die Kindernothilfe e. V. gespendet.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Die Umsatzsteuer beträgt 7 % (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG).

Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z. B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Dienstfahrzeuge, etc.) – (A 45 / C 83)

Der Verkauf bzw. die Verwertung von eigenem Inventar (gebrauchte Büromöbel, PCs, Dienstfahrzeuge etc.) aus dem hoheitlichen Bereich unterliegen als sogenannte

„Hilfsgeschäfte“ nicht der Besteuerung. Dies gilt auch für die Umsatzsteuer über das Jahr 2020 hinaus. Durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) ergeben sich insoweit keine Änderungen (vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 (Anwendungsfragen des § 2b UStG), Rz 19 u 20).

Werden allerdings Gegenstände verkauft, die im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt wurden und für die dementsprechend ein Vorsteuerabzug genutzt wurde, unterliegt der Verkauf der Umsatzsteuer.

Beispiel 1:

Die Kirchengemeinde richtet das Gemeindehaus neu ein. Das alte Mobiliar verkauft sie für insgesamt 350,00 €. Die Einnahmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da es sich um Hilfsgeschäfte im Rahmen des hoheitlichen Bereiches handelt. Es fällt keine Umsatzsteuer an.

Beispiel 2:

Die Kirchengemeinde richtet ihre allgemein zugängliche Cafeteria im Gemeindehaus neu ein. Aus dem Verkauf der alten Inneneinrichtung erzielt die Kirchengemeinde Einnahmen in Höhe von 1.200,00 €.

Mit dem Betrieb des Cafés wird die Kirchengemeinde unternehmerisch tätig, da die Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Der Verkauf der Inneneinrichtung unterliegt der Umsatzsteuer, da der Verkauf aus dem unternehmerischen Bereich erfolgt und auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Vermietung und Verpachtung (A 46 / B 66)

Kirchengemeinden sind oftmals Vermieter oder Verpächter von unbebautem Grundbesitz und bebauten Grundstücken.

Die Vermietung / Verpachtung von Objekten, Flächen und Sachen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt spätestens ab 2021 grundsätzlich der Umsatzsteuer. Eine Vielzahl von Vermietungs- und Verpachtungsumsätzen bleiben allerdings aufgrund der allgemeingültigen Befreiungsvorschrift in § 4 Nummer 12 UStG auch weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen.

Basierend auf der konkreten Ausgestaltung der Grundstücks- und Gebäudeüberlassungen, möglicher, zusätzlicher Nebenleistungen usw. können im Bereich der „Vermietungen und Verpachtungen“ insofern steuerpflichtige Einnahmen und steuerfreie Einnahmen erzielt werden. Daher ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

2. STEUER ABC

	steuer- frei	steuer- pflichtig
A) Wohnungsvermietungen		
- langfristig (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung	B 66 a)	
- kurzfristig (bis zu 6 Monaten)		A 46 a)
B) Garagen-, Parkplatzvermietungen		
- im Verbindung mit Wohnungsvermietung (s. o.)	B 66 a)	
- eigenständig, ohne Verbindung mit Wohnungsvermietung		A 46 b)
- kurzfristige Vermietung von Parkplätzen (Parkhaus, Parkbuchten, etc.)		A 46 c)
C) Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z. B. Gaststätte, Geschäftslokal) vgl. hierzu Anmerkungen im Anschluss an diese Übersicht		
- mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u. ä. (vollständig ausgestatteter Gewerbebetrieb)		A 46 d)
- ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u. ä.	B 66 f)	
- ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u. ä. an steuerpflichtigen Unternehmer bei Option gemäß § 9 UStG		A 46 e)
D) Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim-/Gemeindehaus)		
- Eigennutzung Pfarr-/ Jugendheim/ Gemeindehaus durch Gruppen der Kirchengemeinde (Kostenumlagen, o. ä.)	nicht steuerbarer Innenumsatz	
- Langfristige Nutzung Pfarr-/ Jugendheim/ Gemeindehaus durch rechtlich selbstständige Vereine, Gruppierungen und Verbände	B 66 b)	
- Kurzfristige Vermietung von Räumen, mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar (z. B. für Familienfeiern), Erbringung von weitergehenden Leistungen (Verkauf von Speisen und Getränken, Reinigung, Hausmeisterdienste),		A 46 g)
- kurzfristige Vermietung von Räumen ohne Sonder- und Nebenleistungen wie unter c) beschrieben	B 66 c)	
E) Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen-Betreiber, u. ä. (auch wenn als Gegenleistung die Dachsanierung vereinbart ist)	B 66 d)	
F) Verpachtung von Grundbesitz (Landpacht) einschließlich vertraglich vereinbarter Abbau von Bodenschätzen (z. B. Kies, Sand)	B 66 e)	
G) Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten	B 66 g)	
H) Jagdverpachtung (Verpachtung Eigenjagdbezirk durch die Kirchengemeinde)		A 46 i)
I) Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft (Ausschüttungen an die Kirchengemeinde)	B 66 h)	
J) Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte, etc. (ohne weitergehende Nebenleistungen, wie Ordnungsdienste, Anschluss an das Versorgungsnetz, etc.)	B 66 i)	
K) Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagssäulen, Gerüsten, etc.		A 46 h)
L) Kurzfristige Fremdvermietung von Camping- und Zeltplätzen		A 46 f)

Zu A) Wohnungsvermietungen

Die Einnahmen aus langfristiger Wohnungsvermietung und Raumvermietung sind gem. § 4 Nummer 12 UStG steuerfrei. Langfristig bedeutet hierbei ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Hierunter fallen auch Garagen- und Parkplatzvermietung, die als unselbständige Nebenleistung in einem direkten Zusammenhang mit der Wohnungsvermietung stehen. Zur Frage der Kurz- oder Langfristigkeit kommt es auf die Absicht des Unternehmers an (s. Abschnitt 4.12.9 Absatz 1 S. 2 UStAE).

Zu den steuerfreien Leistungen der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gehören gemäß Abschnitt 4.12.1 Absatz 5 UStAE auch die damit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen (BFH-Urteil vom 9.12.1971, V R 84/71, BStBl 1972 II S. 203). Dies sind Leistungen, die im Vergleich zur Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung nebensächlich sind, mit ihr eng zusammenhängen und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommen. Als Nebenleistungen sind in der Regel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die Lieferung von Strom durch den Vermieter anzusehen.

Zu C) Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z. B. Gaststätte, Geschäftslokal)

Bei der Vermietung von Räumlichkeiten sieht das Umsatzsteuergesetz in bestimmten Fällen vor, dass der Vermieter **freiwillig auf die Steuerbefreiung der Mieteinnahmen verzichten und zur Umsatzsteuerpflicht optieren kann (§ 9 Absatz 1 UStG)**.

Diese Option kann z. B. in Betracht kommen, wenn eine Immobilie neu errichtet oder vom Eigentümer mit hohen Aufwendungen saniert wird. Das gleiche gilt für umfangreiche Instandhaltungen und Instandsetzungen des Eigentümers während der Mietzeit. Die allgemeine Steuerbefreiung bei langfristigen Raumvermietungen hat in diesem Zusammenhang zur Folge, dass ein Vorsteuerabzug aus den Investitionen des Vermieters ausgeschlossen bleibt. Um diesen Nachteil auszugleichen bzw. zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Einräumung einer Option zur Steuerpflicht für die Vermietung von Grundstücken und Räumen zugelassen.

Voraussetzung ist, dass die Vermietung an einen anderen Unternehmer erfolgt, der zu mindestens 95 Prozent umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen erbringt. Sollte Vorsteuer geltend gemacht werden, trägt der Vermieter das Risiko, dass der Mieter in den Räumen tatsächlich umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen nachgeht. Bei Neuvermietungen oder Nutzungsänderungen wird es ggf. erforderlich, den Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Sollte die Kirchengemeinde Kleinunternehmerin sein, kann sie von dem Optionsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig auf den Status als Kleinunternehmerin verzichtet.

Die Mitvermietung von Inventar etc. (möblierter Raum / Gebäude) kann ebenfalls steuerfrei erfolgen, sofern diese Leistung mit der Hauptleistung (der Vermietung des Raumes / Gebäudes) untrennbar verbunden ist und mit dieser eine einheitliche Leistung bildet (BFH v. 11.11.2015, V R 37/14 für Überlassung von Inventar eines Pflegeheimes als Nebenleistung).

Aufgrund der an die kostensenkenden Vorsteuerabzugsmöglichkeiten geknüpften Bedingungen ist eine steuerliche Beratung dringend zu empfehlen.

Zu D) Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim oder Gemeindehaus)

Als Ort der Begegnung dienen gemeindliche Räumlichkeiten in erster Linie der Gemeindebildung und der Kommunikation innerhalb der Gemeinde, zwischen Einzelnen und Gruppen. Sie stehen damit vorrangig den Gruppen der Gemeinde sowohl zur inhaltlichen Arbeit wie auch für Feiern und Feste der Gruppen und der ganzen Gemeinde zur Verfügung.

Daneben werden gemeindliche Räumlichkeiten regelmäßig auch für externe Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, sei es, für private Veranstaltungen und Feiern, oder für selbständige kirchliche Gruppen der Gemeinde und deren Veranstaltungen und Arbeit.

Für die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist zum einen maßgebend, wer die Räumlichkeiten nutzt und zum anderen, welche Leistungen konkret mit der Vermietung einhergehen:

- Eigennutzung Pfarr-/ Jugendheim/ Gemeindehaus durch Gruppen der Kirchengemeinde (interne Kostenumlagen, o.ä.)

2. STEUER ABC

Interne Kostenumlagen, die von Gruppen der Kirchengemeinde erhoben werden, stellen sogenannten nicht steuerbaren Innenumsatz dar. Derartige Umlagen brauchen für die Bestandsaufnahme nicht erfasst werden.

- Langfristige Nutzung Pfarr-/ Jugendheim/ Gemeindehaus durch rechtlich selbstständige Vereine, Gruppierungen und Verbände

Sofern für die Nutzung (z. B. einmal wöchentlich Gruppenraum im Pfarrheim/Gemeindehaus) ein Mietentgelt erhoben wird, bleibt dieses Entgelt steuerfrei. Dies gilt auch für Abrechnung von Nebenkosten.

- Kurzfristige Vermietungen von Räumen an wechselnde Nutzer (z. B. für private Veranstaltungen und Feiern)

Insbesondere für derartige externe Nutzungen sollte in jedem Fall ein schriftlicher Mietvertrag mit Nutzungsordnung abgeschlossen werden. Die genauen Details der Überlassung (Nutzung Raum, Inventar, Betriebsvorrichtungen) und die Nutzungsbedingungen zur Sicherstellung des pfleglichen Umgangs (Lärm, Müllbeseitigung, Reinigung etc.) sind zu fixieren.

Ob die vereinbarten Entgelte bei kurzfristiger Raumvermietung für private Veranstaltungen und Feiern umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet sich nach dem Umfang der vereinbarten Leistungen.

Steuerfrei bleibt die Vermietung des Raumes als solcher nach § 4 Nummer 12 Satz 1 UStG (Abschnitt 4.12.1. Absatz 3 Satz 2 UStAE). Die (Mit-)Überlassung des üblichen Inventars (z. B. Bestuhlung und andere Einrichtungsgegenstände) können der umsatzsteuerfreien Raumvermietung zugerechnet werden (Abschnitt 4.12.1. Absatz 3 Satz 3 UStAE), ebenso die sonst üblicherweise mit der Raumvermietung eng zusammenhängenden Nebenleistungen, z. B. Betriebskosten wie Licht, Wasser, Heizung, die Reinigung u. ä. (Abschnitt 4.12.1. Absatz 5 UStAE)

Die Steuerbefreiung erstreckt sich in der Regel auch auf mitvermietete oder mitverpachtete Einrichtungsgegenstände, z. B. auf das bewegliche Büromobiliar oder das bewegliche Inventar eines Seniorenheims (BFH-Urteil vom 11. 11. 2015, V R 37/14, BStBl 2017 II S. 1259).

Werden weitergehende Leistungen im Rahmen der Vermietung vereinbart, wie z. B. die Überlassung von

Betriebsvorrichtungen (Abschnitt 4.12.10 UStAE), sind die hiermit zusammenhängenden Einnahmen steuerpflichtig.

Beispiele:

Die bloße Bereitstellung eines Gemeinderaumes (inklusive Stühle und Tische) für die Trauergemeinde im Anschluss an die Beerdigungsfeier ist steuerfrei.

Das gleiche gilt für die Anmietung des Pfarr-/ Gemeindeheimes für eine Jubiläumsfeier, wenn neben der Überlassung des Raumes auch die Nutzung der Schanktheke, der Küche (Geschirr) und der Musikanlage vereinbart wird.

Sofern die Kirchengemeinde die Veranlagungsgrenze der so genannten Kleinunternehmerregelung mit ihren steuerpflichtigen Gesamteinnahmen unterschreitet, ist aber auch in diesen Fällen keine Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen.

Zu E) Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen-Betreiber

Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern S 7168.1.1-4/6 St33 vom 17.08.2011 (Umsatzsteuerliche Beurteilung einer „Dachverpachtung“ an einen PV-Anlagenbetreiber gegen Übernahme der Dachsanierung).... „Derzeit „pachten“ Investoren von Gebäudeeigentümern Dächer an, um darauf Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zu errichten und zu betreiben. ... Teilweise ist ein Entgelt vereinbart, ... teils übernimmt der künftige PV-Anlagenbetreiber als Gegenleistung die Sanierung des Daches (ggf. mit Baraufgabe). Mit diesen Verträgen gestatten die Gebäudeeigentümer dem „Pächter“, auf dem Dach eine PV-Anlage anzubringen. Insoweit liegt eine steuerfreie Grundstücksvermietung (§ 4 Nummer 12a UStG) vor, die vergleichbar ist mit Standortanmietungen für Mobilfunkmasten (vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2005, BStBl. I 2005 S. 1965, Abschnitt 3.10 Absatz 6 Nummer 5 und 4.12.8 Absatz 2 UStAE)....“

Zu F) Landpacht

Eine Grundstücksverpachtung ist gegeben, wenn dem Pächter das Grundstück nicht nur zum Gebrauch überlassen, vielmehr im auch der „Fruchtgenuss“ gewährt wird (§ 581 BGB). Auch der vertraglich vereinbarte Abbau von Bodenschätzen

(z. B. Kies, Sand) ist der Grundstücksverpachtung zuzuordnen. Das gilt auch für die Überlassung zur Ablagerung von Abfällen – z. B. Überlassung eines Steinbruchs zur Auffüllung mit Klärschlamm – siehe BMF-Schreiben v. 21.01.2016.

Zu G) Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten

Telefongesellschaften schließen sogenannte Standortmietverträge über Funkfeststationen mit Kirchengemeinden ab. Nach Vertragsende ist die Funkfeststation wieder zu beseitigen. Diese Standortmietverträge fallen unter die steuerfreie Grundstücksvermietung gem. § 4 Nummer 12 UStG. Das Gleiche gilt für die Überlassung von Grundbesitz zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung einschließlich der Einräumung der damit zusammenhängenden Rechte (BMF-Schreiben v. 18.10.2015). Dies betrifft auch Ausgleichszahlungen an den Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück die Überleitung steht, für infolge des Baus der Überlandleitung entstandenen Flurschäden, ebenso nachfolgende Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016.

Bei der Verpachtung des Standortes für die Aufstellung einer Windkraftanlage handelt es sich um eine Überlassung eines Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung, die gem. § 4 Nummer 12 UStG umsatzsteuerbefreit ist (Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016). Sofern vom Anlagenbetreiber Flurschäden entschädigt werden, die beim Bau oder der Wartung einer Windkraftanlage entstanden sind, sind diese Entschädigungen als Nebenleistungen zur Grundstücksüberlassung zu werten, die ebenfalls umsatzsteuerfrei sind.

Zu H) Jagdverpachtung

Die Kirchengemeinde wird mit der Verpachtung von Jagd-rechten unternehmerisch tätig. Daher unterliegt die Verpachtung der Jagd dem Regelsteuersatz von 19 % der Umsatzsteuer. Zahlungen für Wildschäden (pauschal oder genau beziffert) stellen echten Schadensersatz dar und sind nicht steuerbar- und pflichtig (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main v. 15.12.2010 – S 7410 A – 4 – St 16 (Absatz 3.3)).

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Verpachtung von Fischereirechten.

(vgl. auch http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/Merkblatt_Jagdgenossenschaften.pdf)

Zu J) Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte, etc.

Als einheitliche Leistung in vollem Umfang gem. § 4 Nummer 12a UStG steuerbefreit – Ausnahme: Übernahme Ordnungsdienste – also weitergehende, dominierende Nebenleistungen; vgl. auch BMF-Schreiben v. 21.01.2016, vgl. auch Abschnitt 4.12.5 Absatz 2 Satz 4 UStAE

Zu K) Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagsäulen, Gerüsten, etc.

Im vorliegenden Fall tritt die Vermietung im Vergleich zu der Duldung in den Hintergrund, so dass insgesamt eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung vorliegt (vgl. Abschnitt 4.12.6 Absatz 1 Ziff. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)).

Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen (A 46)

Die Einnahmen aus der (gesonderten) Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen unterliegen der Umsatzsteuer.

Beispiel:

Fremdvermietung von Tagungstechnik (z. B. Beamer, Projektor, Lautsprecheranlagen), Küchengeräte, mobile Zapfanlagen, Musikanlagen, Stühle, Tische, Fahrzeuge, etc.

Werbemobil (A 48)

Wird der Kirchengemeinde ein Werbemobil überlassen, richtet sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht nach den vertraglichen Absprachen mit dem Werbeunternehmer. Maßgebend ist, ob die Kirchengemeinde im Rahmen der vereinbarten Nutzung des Fahrzeuges eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt.

Von einer derartigen aktiven Gegenleistung der Kirchengemeinde ist auszugehen, wenn die Kirchengemeinde vertraglich verpflichtet ist, das Fahrzeug über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus einzusetzen oder es werbewirksam abzustellen, Pressekonferenzen zu veranstalten und Kontakte zwischen potenziellen Werbeträgern

2. STEUER ABC

und dem Werbeunternehmer herzustellen. Bemessungsgrundlage für diese „aktive“ Werbeleistung ist der Wert der Fahrzeuglieferung, also der Einkaufspreis des Fahrzeugs (§ 10 Absatz 2 Satz 2 UStG).

Zur Abgrenzung gegenüber nicht steuerbaren Duldungsleistungen vgl. Anmerkungen zu C 85 „Sponsoring“

Zur Vermietung von Werbeflächen auf eigenen Fahrzeugen der Kirchengemeinde vgl. Anmerkungen zu A 2 „Anzeigen“

Siehe hierzu: „Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Überlassung von Werbemobilen an soziale Institutionen, Sportvereine und Kommunen“ Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 02.06.2015 (VV BY LfSt 2015-06-02 S 7119.1.1-3/1 St33)

Weihnachtsbaumverkauf (A 49)

Einnahmen aus dem Verkauf von Weihnachtsbäumen sind steuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer. Sollte der Verkauf von Weihnachtsbäumen im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgen, handelt es sich um Einnahmen aus „Land- und Forstwirtschaft“ bzw. „Forstwirtschaftliche Umsätze“ (siehe hierzu auch A 14).

Neben dem Verkauf im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebes, bei dem die Einnahmen nach der Durchschnittsbesteuerung (§ 24 UStG) besteuert werden, sind weitere Fallkonstellationen denkbar. Dabei ist auch zu unterscheiden, ob es sich um einen naturbelassenen oder einen geschmückten Baum handelt.

Die Einnahmen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Dabei finden je nach Fallkonstellation unterschiedliche Steuersätze Anwendung:

Verkauf im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Beispiel 1:

Die Kirchengemeinde verkauft im Dezember Weihnachtsbäume, die sie aus ihrem selbst betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geschlagen hat. Aus dem Verkauf erzielt

sie Einnahmen in Höhe von 1.500,00 €. Sind die Bäume „irgendwo zufällig“ im Wald gewachsen und anschließend geschlagen worden, beträgt der Steuersatz 5,5 %.

Beispiel 2:

Für Bäume, die nicht „zufällig“ im Wald gewachsen, sondern auf einer Sonderkultur / Tannenbaumplantage gezogen wurden, die extra für diesen Zweck angelegt worden ist, beträgt der Steuersatz 10,7 % (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG).

Verkauf außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Die Kirchengemeinde verkauft im Dezember Weihnachtsbäume, die sie von einem örtlichen Förster erworben hat. Aus dem Verkauf erzielt sie Einnahmen in Höhe von 1.500,00 €.

Die Umsatzsteuer beträgt 7 % (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 UStG und Nummer 9 der Anlage 2 zum UStG).

Zuschüsse Kommune, etc. (C 85)

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen einem echten Zuschuss, der mangels Leistungsaustausch nicht der Umsatzsteuer unterliegt und dem unechten Zuschuss, bei dem die Gegenleistung ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellt.

Ein echter nicht steuerbarer Zuschuss liegt vor, insofern Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Zuschuss nicht an bestimmte Umsätze anknüpft, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt wird. Zahlungen, die vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden, stellen echte Zuschüsse dar.

3. Katalog

Klassifizierung typischer Betätigungsfelder z. B. der Kirchengemeinden nach umsatzsteuerlichen Kriterien in Tabellenform (**A = steuerpflichtig**, **B = steuerfrei**, **C = nicht steuerbar**)

A	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen umsatzsteuerbar UND UMSATZSTEUERPFLICHTIG	UST.	Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalender- jahr (EUR)
A 1	Altmaterialverkauf / -verwertung	19%	s. auch Kleidungs- / Hausratverkauf	
A 2	Anzeigen			
a)	Werbeanzeigen in Publikationen (z.B. Pfarrbrief, auf Plakaten, in Schaukästen, usw.)	19%	anders: schlichter Dankhinweis - s. Sponsoring C 80 und AEAO zz § 64, Tz. 10 Satz 2	
b)	Werbeplakate, Vermietung von Werbeflächen an Gebäuden, u.ä.	19%	Abschn. 4.12.6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 UStAE	
A 3	Basare, Börsen, Flohmärkte (Einnahmen aus...)			
a)	Kleider-, Ski- und Spielzeugbörse	19%	BFH v. 11.02.2009 - R 73/08, BStBl. II 2009, 516, BFH c. 09.09.1993 - VR 24/89, BStBl. II 1994, 57	
b)	Oster- und Weihnachtsbasar	19%		
c)	Altkleider- und Altpapiersammlung	19%		
A 4	Bildungshäuser, Jugendhäuser, Tagungshäuser (steuerfreie Einnahmen s. B 55)			
a)	Übernachtung	7%		
b)	Verpflegung (nicht einfache Snacks / reine Pausen- verpflegung)	19%		
A 5	Blockheizkraftwerke, Photovoltaik- anlage (Betrieb eigener Anlagen)	19%	Abschn. 2.5 UStAE s. auch Photovoltaikanlage, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien	
A 6	Bücherei, Mediatheken, Autoren- lesungen sofern steuerpflichtig (steuerfreie Einnahmen - s. B 50)			
a)	Verkauf von Büchern, Zeitschriften, Printmedien (z.B. Bücherspende) nicht: aussortierte Medien s. B 50)	7%		
b)	Verkauf sonstiger Medien (nicht: aussortierte Medien s. B 50)	19%		
c)	Autorenlesungen	19%		
A 7	Cafeteria	19%		
A 8	Devotionalien - Verkauf (z.B. Anhänger, Ketten, Heiligen-Figuren, etc.)	19%		

3. KATALOG

A	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen umsatzsteuerbar UND UMSATZSTEUERPFLICHTIG	UST.	Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalender- jahr (EUR)
A 9	Druckerzeugnisse - Verkauf			
a)	z.B. Kirchenführer, Kinderbibeln, Gotteslob (GGB), Broschüren	7%		
b)	Postkarten, Ansichtskarten	19%		
A 10	Eine-Welt-Laden			
a)	Printmedien, Lebensmittel (s. Anl. 2 UStG)	7%		
b)	sonstige Artikel	19%		
A 11	Fastenessen	19%		
A 12	Feste der Kirchengemeinde	19%	s. auch Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest	
A 13	Flohmarkt	19%	s. auch Basare, Börsen, Flohmärkte	
A 14	Forstwirtschaftliche Umsätze (z.B. Holzverkauf)	Ø	Durchschnittsbesteuerung s. allgemeine Ausführungen im Steuer-ABC zu A 14	
A 15	Fortbildung / Schulungen (steuerfreie Einnahmen s. B 55)			
a)	Übernachtung	7%		
b)	Verpflegung (nicht: einfache Snacks / reine Pausen- verpflegung)	19%		
A 16	Führungen (gegen Entgelt) (steuerfreie Einnahmen - s. B 59)	19%	bei nicht anerkanntem Baudenkmal; vgl. § 4 Nr. 20a UStG - s. auch Kirchenführungen, Domschatz- kammer, Turmbesteigungen	
A 17	Gaststätten, Übernachtungshäuser			
a)	Eigenbetrieb durch Kirchengemeinde	19%		
b)	Verpachtung	19%		
A 18	Gemeindebus (entgeltliche Überlassung an Dritte, auch eigenständige Verbände)	19%		
A 19	Gemeindefest (Bewirtung, Eintrittsgelder...)	19%	s. Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest	
A 20	Gemeindetreff, „Frühschoppen“, Sonntagscafé, u.ä. (insb. Verkauf von Speisen und Getränken)	19%		
A 21	Getränkeautomat	19%		
A 22	Inventar, Verkauf von eigenem - sofern dieses steuerpflichtig verwendet wurde (Hilfsgeschäfte im Unternehmens- bereich) - ansonsten nicht steuerbar - s. C 83	19%	Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z.B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Dienstfahrzeuge etc., sofern diese im Unternehmensbereich verwendet wurden und zum Vorsteuer- abzug berechtigt haben - ansonsten nicht steuerbar C 83	

A	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen umsatzsteuerbar UND UMSATZSTEUERPFLICHTIG	UST.	Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalender- jahr (EUR)
A 23	Kantine / Cafeteria / Kiosk	19%	Abschn. 1.8. Abs. 10, 11, 12 UStAE BFH v. 21.08.1985, BStBl. 1986 II, S. 88	
A 24	Kegelbahn	19%		
A 25	Kerzen - Verkaufserlöse			
a)	Osterkerzen, Votiv-Kerzen, Friedens- lichter u.ä. (nicht: Opferlichter (nicht steuerbar), s. C 77)	19%		
A 26	Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte Sonstige Einnahmen (z.B. Kindergarten- feste, -flohmärkte) (steuerfreie Einnahmen s. B 60, nicht steuerbar s. C 74)	19%		
A 27	Kirchenführungen, Kirchenschatzkam- mer, Turmbesteigungen (gegen Entgelt) (steuerfreie Einnahmen - s. B 59)	19%	bei nicht anerkanntem Baudenkmal; vgl. § 4 Nr. 20a UStG	
A 28	Kleidungs- und Hausratsverkauf Nicht: unentgeltliche Abgabe an Bedürf- tige als Ausdruck tätiger Nächstenliebe, s. C 76		auch Fahrräder, Spielzeug, Möbel etc.	
a)	Second-Hand-Shop	19%		
b)	Basare, Börsen und Sammlungen	19%		
A 29	Konzerte, musikalische Veranstal- tungen, kulturelle Veranstaltungen (Eintritte gegen Entgelt) (steuerfreie Einnahmen s. B 60)	7%	sofern keine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt; vgl. § 4 Nr. 20a UStG	
A 30	Land- und Forstwirtschaft (Einnahmen aus...)	Ø	Durchschnittsbesteuerung s. allgemeine Ausführungen im Steuer-ABC zu A 14	
A 31	Lotterie	7%	§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG s. Tombola, Gewinnspiele, Lotterie	
A 32	Mahlzeitendienste			
a)	Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung Inventar, Geschirr)	19%		
b)	Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr, u.ä.)	7%		
A 33	Medien (Verkauf CDs, DVDs, Filme)	19%		
A 34	Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u.ä. (Bewirtung, Eintrittsgelder...)	19%	unabhängig von der Verwendung der Einnahmen und davon, ob die Preise kostendeckend berechnet werden	

3. KATALOG

A	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen umsatzsteuerbar UND UMSATZSTEUERPFLICHTIG	UST.	Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalender- jahr (EUR)
A 35	Photovoltaikanlage, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (Betrieb eigener Anlagen)	19%	Abschn. 2.5 UStAE OFD NRW „Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ vom 01.10.2014, S. 31, 92	
A 36	Plakate / Werbebanner	19%	s. Vermietung und Verpachtung (A 46 h))	
A 37	Postkarten	19%	s. Druckerzeugnisse - Verkauf (A 9 b))	
A 38	Reisen - vereinnahmte Entgelte		Anmerkung: Aus	
a)	Freizeit-Ausflüge, Reisen mit über- wiegendem Erholungscharakter (Geselligkeits- /Spaßcharakter steht im Vordergrund) Nicht: Jugendfahrten (B 57) und Wall- fahrten (C 84)	Ø	Margenbesteuerung § 25 UStG (vgl. auch AEAO zu § 66 AO, Tz 8 Satz 1)	
A 39	Sommerfest		s. Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest	
A 40	Souvenierverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk	19%		
A 41	Speisen/Getränke (Verkauf gegen Entgelt von Speisen und Getränken sowohl im Zusammenhang mit Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Trauerkaffee, Gemeindefesten als auch an Ministranten, Kirchenchor etc)	19%	auch Selbstbedienung mit Preisliste, Getränkeautomaten, Kiosk	
A 42	Sponsoring (aktive Gegenleistung) (nicht steuerbar s. C 80)	19%	s. BMF-Schreiben vom 13.12.2012 (BStBl I, 1169) / Abschn. 1.1. Abs. 23 S. 4 UStAE (ohne Gegenleistung, Duldungsleistung s. C 80)	
A 43	Tafeln / Suppenküchen - Abgabe gegen Kostenbeitrag - (nicht steuerbar s. C 82)	7%	§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG OFD-Niedersachsen vom 09.02.2016	
A 44	Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)	7%	§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG	
A 45	Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z.B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Dienstfahrzeuge etc., sofern diese steuerpflichtig verwendet wurden (Hilfsgeschäfte im Unter- nehmensbereich) - ansonsten nicht steuerbar s. C 83	19%	Die Steuerpflicht des Hilfsgeschäfts im Unternehmensbereich richtet sich grds. nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (s. auch Hinweis zu A 22)	
A 46	Vermietungen und Verpachtungen (sofern steuerpflichtig) - steuerfrei s. B 68			
a)	kurzfristige Vermietungen von Wohnraum (bis 6 Monate, darüber hinaus steuerfrei)	19%		

A	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen umsatzsteuerbar UND UMSATZSTEUERPFLICHTIG	UST.	Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalender- jahr (EUR)
b)	gesonderte langfristige Garagen- und Parkplatzvermietungen (NICHT im Zusammenhang mit Wohnungsvermietung)	19%	auch an Mitarbeiter (gegen Entgelt); vgl. auch Abschn. 4.12.2. UStAE	
c)	kurzfristige Vermietungen von Parkplätzen	19%	mit Parkuhren, o.ä.; vgl. auch Abschn. 4.12.2. UStAE	
d)	Gewerbliche Mietobjekte / Vermietung gewerblich genutzter Räume mit vollständigem Inventar, der den Gewerbebetrieb ermöglicht (s. Anmerkungen)	19%	(Verpachtungs-BgA § 4 Abs. 4 KStG) soweit mit Umsatzsteuerausweis vermietet oder eine Vermietung mit Umsatzsteuerausweis angedacht ist	
e)	Gewerbliche Mietobjekte / Vermietung gewerbliche genutzter Räume ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u.ä. an steuerpflichtigen Unternehmer bei Option gemäß § 9 UStG; ansonsten steuerfrei s. B 66 f) (s. Anmerkungen)	19%	nur wenn eine Option zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 9 UStG ausgeübt wird.	
f)	kurzfristige Fremdvermietungen von Camping- und Zeltplätzen	19%	§ 4 Nr. 12 Satz 2 UStG und Abschn. 4.12.3 UStAE	
g)	kurzfristige Fremdvermietungen von Pfarrsälen, etc. (mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Erbringung von weitergehenden Leistungen)	19%		
h)	Vermietung von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagssäulen, Gerüsten, etc.	19%	vgl. Abschnitt 4.12.6 Abs. 2 Nr. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)	
i)	Jagdverpachtung	19%	Schreiben OFD Frankfurt a.M. vom 15.12.2010; vgl. Abschn. 2.11 Abs. 19 UStAE	
j)	Verpachtung von Grundstücken zur Errichtung von Windkraftanlagen, Funk- und Strommasten, soweit eine Option zu Umsatzsteuerpflicht erfolgt ist , ansonsten steuerfrei s. B 66 g)	19%	nur wenn eine Option zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 9 UStG ausgeübt wird.	
A 47	Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen	19%	z.B. Tagungstechnik (z.B. Beamer, Projektor, Musikanlagen), Küchengeräte, mobile Zapfanlagen	
A 48	Werbemobile	19%		
A 49	Weihnachtsbaum-Verkauf	19%	vgl. BMF-Schreiben 05.08.2004; außer im Rahmen eines Forstbetriebes	
	GESAMTSUMME im Hinblick auf § 19 UStG			

3. KATALOG

B	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen umsatzsteuerbar ABER UMSATZSTEUERFREI		Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalender- jahr (EUR)
B 50	Bücherei, Mediatheken, sofern steuerfrei (steuerpflichtig- s. A 6)	0%	sofern Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt; § 4 Nr. 20a UStG	
a)	Ausleihe gegen Entgelt	0%		
b)	Verkauf aussortierter Medien o.ä.	0%		
B 51	Disco-Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit	0%	s. Tanz-(Diso-)Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit (B 65)	
B 52	Erbbaurechte	0%	§ 4 Nr. 9a UStG	
B 53	Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche	0%	§ 4 Nr. 25 UStG / Abschn. 4.25.2 Abs. 3 u. 4 UStAE im Einzelfall ggf. nicht steuerbar, s. C 73	
B 54	Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren	0%	im Fall einer Geldentschädigung § 4 Nr. 9a UStG (Abschn. 1.1. Abs. 19 UStAE)	
B 55	Fortbildung / Schulungen Einnahmen für den Bildungsanteil (steuerpflichtig s. A 4; nicht steuerbar s. C 71)	0%	§ 4 Nr. 22a u. Nr. 23 UStG	
B 56	Grundstücksverkäufe	0%	§ 4 Nr. 9a UStG / BMF-Schreiben vom 26.03.2004 (BStBl I 2004, 434); ggf. Steuerberater hinzuziehen	
B 57	Jugendfahrten m. Konfirmanden - grds. nicht steuerbar - Teil der Glaubens- vermittlung - s. C 73	0%	hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG Abschnitt 4.25.1 Abs. 2 UStAE	
B 58	Kindergärten / Kindertagesstätte / Kinderhorte	0%		
a)	Essens- / Getränkegeld für Kita	0%	§ 4 Nr. 23 bzw. 25 UStG	
B 59	Kirchenführungen, Kirchenschatz- kammer, Turmbesteigungen (gegen Entgelt), sofern steuerfrei (steuerpflichtig s. A 27)	0%	§ 4 Nr. 20a UStG anerkanntes Baudenkmal (sofern Be- scheinigung der zuständigen Landesbe- hörde vorliegt); vgl. Abschn. 4.20.3 Abs. 4 Satz 3 UStAE	
B 60	Konzerte, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, sofern steuerfrei (steuerpflichtig s. A 29)	0%	§ 4 Nr. 20a UStG Konzerte (mit Befreiung durch Beschei- nigung der zuständigen Landesbehörde) vgl. Abschn. 4.10.2. UStAE	
B 61	Küche: Schulküche / Küche für Kinder- tageseinrichtungen	0%	s. Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte § 4 Nr. 23 bzw. 25 UStG	
B 62	Kursangebote	0%	s. Fortbildung / Schulungen (B 55 / A 15)	
B 63	Miet- und Pachtverhältnisse	0%	s. Vermietung und Verpachtung (B 66)	
B 64	Seminare	0%	s. Fortbildung / Schulungen (B 55 / A 15)	

B	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen umsatzsteuerbar ABER UMSATZSTEUERFREI		Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalender- jahr (EUR)
B 65	Tanz-(Diso-)Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit	0%	§ 4 Nr. 25 Satz 1 Buchst. a) UStG - für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres	
B 66	Vermietungen und Verpachtungen	0%		
a)	langfristige Wohnungsvermietung (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung	0%	§ 4 Nr. 12a UStG Abschnitt 4.12.1 Abs. 5 UStAE	
b)	Vermietung von gemeindlichen Räumen: langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbstständige Vereine, Gruppierungen und Verbände	0%	§ 4 Nr. 12a UStG	
c)	Vermietung von gemeindlichen Räumen: kurzfristige Vermietung ohne Sonder- und Nebenleistungen wie unter A 48 g) beschrieben	0%	§ 4 Nr. 12a UStG	
d)	Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerke (Verpachtung Dachflächen, u.ä.)	0%	§ 4 Nr. 12a UStG	
e)	Landpacht einschließlich vertraglich vereinbarter Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kies, Sand)	0%	BMF-Schreiben v. 21.01.2016 Abschnitt 4.12.4. UStAE	
f)	Gewerbliche Mietobjekte / Vermietung gewerblich genutzter Räume ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u.ä. (s. Anmerkungen)	0%	§ 4 Nr. 12a UStG	
g)	Verpachtung von Grundstücken zur Errichtung von Windkraftanlagen, Funk- und Strommasten - einschließlich Nebenleistungen -	0%	§ 4 Nr. 12a UStG	
h)	Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft - Ausschüttungen an die Kirchengemeinde	0%	Abschnitt 2.11. Abs. 19 UStAE OFD NRW "Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts" vom 01.10.2014, S. 84 f	
i)	Vermietung von Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte etc.	0%	Abschnitt 4.12.5 Abs. 2 Satz 4 UStAE BMF-Schreiben v. 21.01.2016	

3. KATALOG

C	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen NICHT UMSATZSTEUERBAR		Anmerkungen / Hinweise	nicht zu erfassen
C 67	Archiv- und Personenstandsanfragen gegen Gebühr		Auskunftserteilung / Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern	
C 68	Beglaubigungen			
C 69	Exerziten/Besinnungstage/ Einkehrtage/Wallfahrten		Abschn. 2.3 Abs. 1a UStAE	
C 70	Fastenessen (z.B. im Rahmen der Misereoraktion)		i.d.R. unentgeltlich (freiwillige Zuwendung/Spende bleibt unbenommen)	
C 71	Fortbildungen/Seminare (rein kirchenspezifisch)		wenn auf der Grundlage einer Gebührensatzung, hilfsweise nach § 4 Nr. 22 a UStG steuerfrei	
C 72	Gemeindebus (innerkirchlich, z.B. Bonifatius-Busse)		sofern die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG vorliegen; sonst steuerpflichtig	
C 73	Jugendfahrten (Zeltlager, Ausflüge mit Konfirmanden, etc.)		kirchlich-hoheitlich (Teil der Glaubensvermittlung) / hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG	
C 74	Kindergärten / Kindertagesstätte / Kinderhorte			
a)	Elternbeiträge bzw. -gebühren		kirchlich-hoheitlich / hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 23 u. 25 UStG	
b)	Beschäftigungsmaterial für Kinder (Gruppenarbeit, Bastelgeld, Auslagenersatz)		als reiner Auslagenersatz nicht steuerbar - hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG	
C 75	Kirchensteuerzuweisung			
C 76	Kleidungs- und Hausratverkauf		unentgeltlich als Ausdruck tätiger Nächstenliebe (steuerfrei nach § 4 Nr. 18 UStG nur für anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege)	
C 77	Opferlichter, Opferkerzen, Gebetskerzen - zum sofortigen Gebrauch -		bilden sichtbare Zeichen des Gebets - liturgischer Akt	
C 78	Schadenersatz (echter)		wenn kein Leistungsaustausch vorliegt	
C 79	Spende			
C 80	Sponsoring			
a)	ohne Gegenleistung (kein Hinweis auf förderndes Unternehmen)		keine Sponsoringleistung, sondern Spende	
b)	Duldungsleistung (nur Hinweis auf förderndes Unternehmen)		Abschn. 1.1. Abs. 23 S. 1 und 2 UStAE / BMF-Schreiben vom 13.12.2012 (BStBl I, 1169)	
C 81	Stolgebühren		Sind gem. § 95 Abs. 3 KVHG v. 25.10.2018 bzw. § 97 Abs. 3 KVHG v. 15.04.2011 nicht zu erheben.	

C	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen NICHT UMSATZSTEUERBAR		Anmerkungen / Hinweise	nicht zu erfassen
C 82	Tafel, Suppenküche		Wenn unentgeltlich, dann nicht steuerrelevant, da Ausdruck tätiger Nächstenliebe. Falls gegen Entgelt, ggf. steuerfrei nach § 4 Nr. 18 UStG - s. Erläuterungen zu C 43.	
C 83	Verkauf und Verwertung von Gegenständen und Materialien, Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, PKWs, etc. (Hilfsgeschäfte im nicht unternehmerischen Bereich) ansonsten - steuerpflichtig s. A 45		aus dem nicht unternehmerischen Bereich s. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 III C 2 - S 7107/16/10001 (I.4 Rz 19-20)	
C 84	Wallfahrten - ausschließlich religiöse Zwecke -		kirchlicher Verkündigungsauftrag steht im Vordergrund; permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche, u.ä. sind Schwerpunkt, in Abgrenzung zu bloßen Ausflugsfahrten, bei denen Geselligkeits-/Spaßcharakter im Vordergrund steht (vgl. AEAO zu § 66 AO, Tz 8 Satz 1).	
C 85	Zuschüsse Kommune etc.		bei Vorliegen eines "echten" Zuschuss (s. Erläuterungen)	

